



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN



ORGANISATIONSHANDBUCH ÖREB-KATASTER KANTON APPENZELL I.RH.



Herausgeber

Verantwortliche Stelle für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) des Kantons Appenzell Innerrhoden

Land- und Forstwirtschaftsdepartement
Amt für Geoinformation
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell

Tel.: 071 788 95 87
Mail: geoinformation@ai.ch
Web: geo.ai.ch

Änderungsverzeichnis

Datum	Version	Änderung	Autor
01.11.2019	1.0	Erstellung	P. Megert
25.11.2019	1.1	Anpassungen Termdat	M. Baumann
14.05.2020	1.2	Anpassungen Abläufe / Ergänzung Abschnitt Archivierung / Grafiken / Betriebsorganisation, Inhaltsverzeichnis	M. Baumann / P. Megert
14.01.2021	1.3	Anpassung Vermessungsamt auf Amt für Geoinformation	M. Baumann
12.03.2024	1.4	Umsetzung PV 2023	L. Macher / P. Megert
09.04.2024	1.5	Korrekturen Mängelliste	P. Megert
06.11.2024	1.6	Korrekturen Mängelliste Abnahme PV 2023	P. Megert

Dieses Dokument ist nicht klassifiziert und darf in unveränderter Form (PDF-A) weitergegeben werden

1 Zweck des Organisationshandbuches	4
2 Grundlagen	4
2.1 Begriffe und Abkürzungen	4
2.2 Referenzierte Dokumente	5
2.3 Themen.....	6
2.4 Inhalte der einzelnen ÖREB-Themen.....	7
2.5 Erstaufnahme.....	7
2.6 System.....	9
2.7 Organisation.....	10
2.7.1 Meldepflicht der beteiligten Stellen	11
2.7.2 Zusätzliche Aufgaben der KL.....	11
2.7.3 Zusätzliche Aufgaben der KBO.....	11
2.8 Daten und Darstellungsmodelle	12
2.9 Change-Management.....	13
3 Prozesskarte und Rollen	13
3.1 Erstaufnahme.....	14
3.2 Nachführung	15
3.2.1 Vorgelagerte Prozesse	15
3.2.2 Kernprozesse (Kataster-Führung).....	15
3.2.3 Visualisierung	17
3.2.4 Kommunale Nutzungsplanung.....	17
3.2.5 Kommunale Nutzungsplanung Schutz	20
3.2.6 Planungszonen.....	23
3.2.7 Kantonale Nutzungsplanung.....	24
3.2.8 Quartier- und Baulinienpläne	27
3.2.9 Grundwasserschutzzonen und -areale.....	30
3.2.10 Kataster der belasteten Standorte (KbS).....	33
3.2.11 Kataster der Waldreservate (WR).....	36
3.3 Archivierung	39
3.4 Führungs- und Supportprozesse ÖREB-Kataster.....	39
4 Betriebsorganisation	42

1 Zweck des Organisationshandbuches

Dieses Organisationshandbuch beschreibt die Abläufe sowie Zuständigkeiten zur erstmaligen Übernahme der bestehenden Daten in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster), sowie deren Nachführung.

Sie richtet sich primär an die zuständigen Stellen der kantonalen Verwaltung und sekundär an alle Beteiligten, die in den aufgeführten Abläufen eine Rolle innehaben.

2 Grundlagen

Diese Kapitel beschreibt die wesentlichen, allgemeingültigen Definitionen für den ÖREB-Kataster des Kantons Appenzell I.Rh.

2.1 Begriffe und Abkürzungen

Begriff	Definition
AFU	Amt für Umwelt, Kanton Appenzell I.Rh.
ARE	Amt für Raumentwicklung, Kanton Appenzell I.Rh.
AFI	Amt für Informatik, Kanton Appenzell I.Rh.
LBA	Landesbauamt, Kanton Appenzell I.Rh.
AGI	Amt für Geoinformation, Kanton Appenzell I.Rh.
OFA	Oberforstamt, Kanton Appenzell I.Rh.
FSG	Feuerschaugemeinde Appenzell
KL	Katasterleitung
FS	Fachstellen des Kantons
KBO	Kataster bearbeitende Organisationen
KbS	Kataster der belasteten Standorte
GeoDG	Geodatengesetz
DSchG	Datenschutzgesetz
Mutation	Laufende Änderung von ÖREB-Katasterdaten
NF	Nachführungsstelle
ÖREBlex	System in welchem alle Rechtsvorschriften und gesetzlichen Grundlagen des ÖREB-Katasters abgelegt sind. Es verfügt über eine grafische Benutzeroberfläche die über die Webadresse https://oereblex.ai.ch erreichbar ist.
Interlis	INTERLIS bietet die Möglichkeit, räumliche Daten sehr genau zu beschreiben, modellkonform zu integrieren und unter verschiedenen Anwendern einfach auszutauschen. In der Geoinformationsgesetzgebung ist INTERLIS seit 2008 gesetzlich verankert. (https://www.interlis.ch)
SHP	Ein veraltetes, aber weitverbreitetes Austauschformat für GIS-Daten
Rechtsstatus	Aktueller Zustand einer Mutation im Nachführungsprozess, der einer zeitlich begrenzten Phase entspricht. Mögliche Status sind: <ul style="list-style-type: none"> - Vorprüfung - Öffentliche Auflage - Festsetzung - Genehmigung - In Kraft

Tabelle 1: Begriffe und Abkürzungen

Rechtliche Grundlagen

Der Aufbau und Betrieb des ÖREB-Katasters beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Erlass	Abkürzung	Ordnungsnummer
Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Art. 75a)	BV	SR 101
Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation, Geoinformationsgesetz	GeolG	SR 510.61 Art. 16 bis Art. 18
Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation, Geoinformationsverordnung (Anhang 1)	GeolV	SR 510.620
Verordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen	ÖREBKV	SR 510.622.4
Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 1. Mai 2017	AltIV	SR 814.680
Verwaltungsgerichtsgesetz vom 1. Januar 2011	VerwGG	GS 173.400
Geodatengesetz vom 1. Mai 2011	GeoDG	GS 211.600
Baugesetz vom 1. Mai 2017	BauG	GS 700.000
Wasserbaugesetz vom 1. Mai 2018	WBauG	GS 721.000
Strassengesetz vom 26. April 2015	StrG	GS 725.000
Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 1. Januar 2011	VEG USG	GS 814.010
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 26. April 2015	EG GSchG	GS 814.300
Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991?	WaG	GS 921.000
Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 31. Oktober 2005	VEGWaG	GS 921.010

Tabelle 2: Rechtliche Grundlagen

Die aktuellen Weisungen des Bundes sind auf den folgenden Seiten publiziert:

Weisungen: <https://www.cadastre-manual.admin.ch/de/oereb-weisungen-oereb-kataster> -> Rechtliches & Publikationen

2.2 Referenzierte Dokumente

Die folgenden Dokumente ergänzen dieses Handbuch.

Dokument	Datum	Version
Umsetzungsplan des ÖREB-Katasters des Kantons Appenzell I.Rh. (V2)	8.10.2018	2.0
Phasenbericht Realisierung des ÖREB-Katasters des Kantons Appenzell I.Rh.	1.11.2019	1.0
Betriebshandbuch des ÖREB-Katasters des Kantons Appenzell I.Rh.	1.11.2019	1.0

Tabelle 3: Referenzierte Dokumente

2.3 Themen

Im Anhang 1 der GeoIV sind die im ÖREB-Kataster aufgeführten Geobasisdaten bezeichnet. Im Organisationshandbuch werden nur ÖREB-relevante Geobasisdaten behandelt, bei welchen der Kanton oder die Bezirke als zuständige Stellen bezeichnet sind.

Der ÖREB-Kataster des Kantons Appenzell I.Rh. umfasst gemäss Anhang 1 GeoIV und Weisung ÖREB-Kataster folgende Geobasisdaten in der Zuständigkeit des Kantons und der Bezirke:

ID	Bezeichnung	Rechtsgrundlagen nach Anhang 1 GeoIV	Zuständige Stelle
21-AI	Abstandslinien	Die Rechtsgrundlagen sind über https://geobasisdaten.ch abrufbar	Bezirke, FSG, [LBA]
22-AI	Quartierplan		Bezirke, FSG, [ARE]
73A	Nutzungszonen kantonal		ARE
73B	Nutzungsplanung kommunal		Bezirke, FSG [ARE]
73B	Nutzungsplanung kommunal (Schutz)		Bezirke, FSG [ARE]
76	Planungszonen		Bezirke, FSG [ARE]
116	Kataster der belasteten Standorte (KbS)		AFU
131	Grundwasserschutzzonen		Bezirke, FSG, [AFU]
132	Grundwasserschutzareale		AFU
145	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)		Bezirke, FSG [ARE]
157	Statische Waldgrenzen		OFA
159	Waldabstandslinien		Bezirke, FSG, [OFA]
160	Waldreservate		OFA

Tabelle 4: ÖREB-Themen

Zudem müssen die folgenden Weisungen und technischen Beschreibungen berücksichtigt werden:

Weisungen

- Weisung ÖREB-Kataster Kanton Appenzell I.Rh.
- Weisung „Bundesabgeltungen“
- Weisung „ÖREB-Webservice“
- Weisung „DATA-Extract“
- Weisung „Administrative Abläufe bei der Einführung“
- Weisung „Administrative Abläufe im Betrieb und in der Weiterentwicklung“
- Weisung „Rechtsvorschriften, gesetzliche Grundlagen und Zusatzinformationen“
- Aktuelle Strategie und Massnahmenplan für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen für die Jahre 2024-2027
- Weisung „Inhalt und Darstellung des statischen Auszugs“

Ergänzende Weisungen

- Betriebs-Handbuch ÖREB-Kataster AI

Technische Beschreibungen

- Technische Beschreibung „Feature Service Bundesdaten“

2.4 Inhalte der einzelnen ÖREB-Themen

Der Inhalt des ÖREB-Katasters besteht aus den folgenden vier Elementen:

Geobasisdaten	Geodaten, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen abbilden
Rechtsvorschriften	Dokumente, die zusammen mit den Geobasisdaten als Einheit die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreiben und im gleichen Rechtsverfahren erlassen wurden
Hinweise auf gesetzliche Grundlagen	Gesetzliche Grundlagen als Basis der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung
Weitere Informationen und Hinweise	Zusatzinformationen, die dem Verständnis der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung dienen

2.5 Erstaufnahme

Für die Integration der Geobasisdaten und Rechtsvorschriften in den ÖREB-Kataster müssen folgende Aufgaben umgesetzt werden:

Erstellung kantonales Geodatenmodell	Für jedes ÖREB-Thema wird ein kantonales Datenmodell erstellt, welches wo vorhanden, das MGDM des Bundes mit weiteren Klassen und Attributen erweitert. Die Datenmodelle sind abrufbar über das Kantonale Modell-Repository unter: https://models.geo.ai.ch
Anpassung der Geodaten an das kantonale Datenmodell	Allenfalls vorhandene Geodaten werden mittels Spezialsoftware in das kantonale Geodaten Modell migriert. Falls nur in Papierform vorhanden, werden diese mit GIS-Software oder direkt im kantonalen Modell digitalisiert.
Prozessabläufe definieren	In enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle erstellt die ÖREB-Katasterstelle

	für jedes ÖREB-Thema einen Ablauf für die Datennachführungen (Kapitel 3).
Konfiguration OEREBlex	Die Strukturen in OEREBlex sind den kantonalen Gegebenheiten anzupassen, indem Pakete definiert und mit den gesetzlichen Grundlagen verknüpft werden.
Einscannen der Rechtsvorschriften	Genehmigungsentscheide, Pläne und Reglemente sind zu scannen und für den ÖREB-Kataster aufzubereiten (sprechende Dokumenttitel, PDF-A, OCR). Mit der Integration der Dokumente in OEREBlex wird für jede Planungseinheit ein Geolink generiert.
Datenschutz Rechtsvorschriften	Rechtsdokumente, deren Publikation aus Datenschutzgründen heikel ist, werden in OEREBlex als internes Dokument erfasst. Für die Entscheide der Standeskommission werden Stellvertreter Dokumente erstellt.
Verknüpfung der Geobasisdaten mit den Rechtsvorschriften	Die Verknüpfung zwischen Geodaten, Rechtsvorschriften und gesetzlichen Grundlagen erfolgt mittels einem Geolink, welcher in den Geodaten hinterlegt wird.
Transformation in INTERLIS 2	Falls Geodaten in eigenen Datenmodellen nachgeführt werden, werden Transformationsprozesse über Spezialsoftware umgesetzt, welche eine automatisierte Nachführung ermöglichen.
Konfiguration GEOBUS	Bevor die Interlis-Daten im GEOBUS abgelegt und in den ÖREB-Kataster und in das Geoportal publiziert werden, ist das kantonale Datenmodell im GEOBUS zu hinterlegen.
Überprüfung der Daten	Die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Geodaten sowie die Übereinstimmung der Daten mit den rechtsgültigen Plänen wird durch die zuständige Stelle geprüft. Die ÖREB-Katasterstelle überprüft die Angaben im dynamischen und statischen Auszug.
Richtigkeitsbestätigung	Nach erfolgreicher Prüfung stellt die zuständige Stelle der ÖREB-Katasterstelle die Richtigkeitsbescheinigung gemäss Art. 5 Abs. 2 ÖREBKV aus.

2.6 System

Die Datenbearbeitung erfolgt dezentral bei Amtsstellen oder Ingenieurbüros. Die Originaldaten werden jeweils im Interlis Format auf dem GEOBUS vorgehalten. Bei einer anstehenden Mutation werden diese ausgecheckt und für eine weitere Bearbeitung gesperrt. Nach erfolgten Änderungen werden diese wieder eingecheckt und syntaktisch sowie fachlich geprüft.

Anschliessend werden die Daten auf dem Geoportall publiziert und die projizierten oder provisorischen Objekte stehen für verwaltungsinterne Belange zur Verfügung. Nach einer Rechtsetzung der Daten werden diese zusätzlich auf dem ÖREB-Portal publiziert. Die Aktualisierung der Grundlage der Amtlichen Vermessung wird jeden Tag direkt aktualisiert und ist somit tagesaktuell.

Die nachfolgende Grafik zeigt den technischen Grundaufbau des Systems (Details sind dem Betriebshandbuch ÖREB-Kataster AI zu entnehmen):

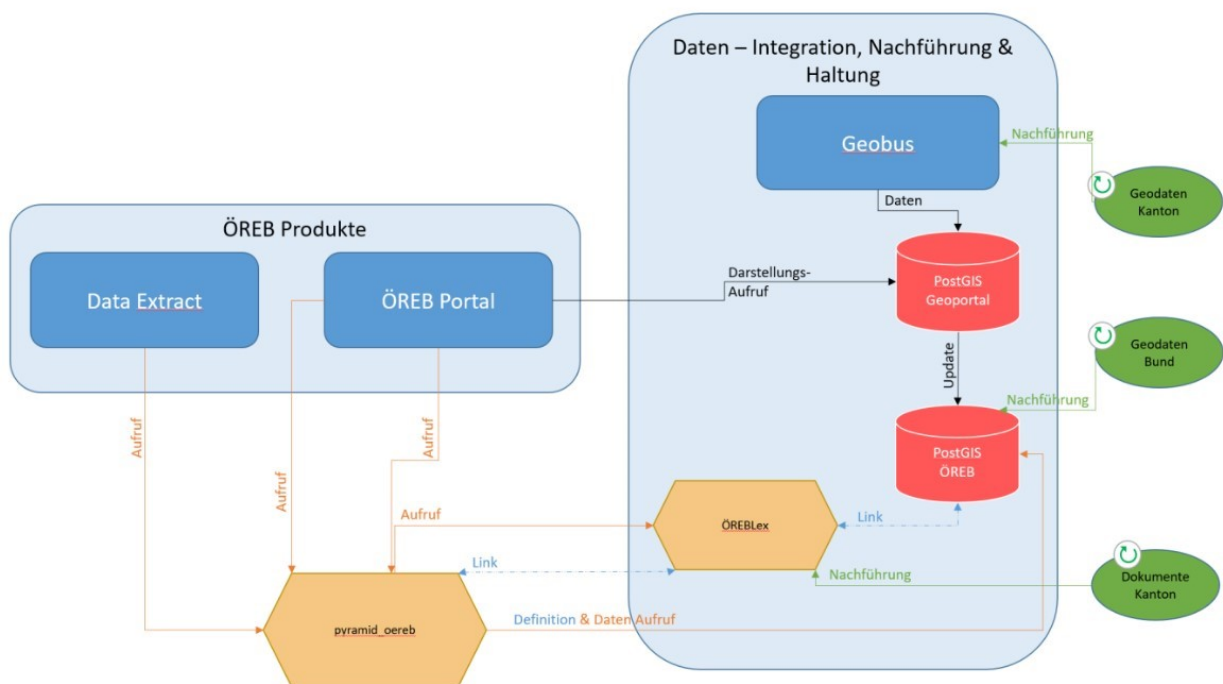


Abbildung 1: Systemübersicht und Zusammenhänge (Quelle: Betriebshandbuch ÖREB-Kataster)

Rechtskräftige ÖREB-Katasterdaten müssen folgende Anforderungen erfüllen (vgl. Art. 5 Abs. 2 ÖREBKV):

- Abbildung einer Eigentumsbeschränkung, die vom zuständigen Organ in dem von der Fachgesetzgebung vorgeschriebenen Verfahren beschlossen und genehmigt worden ist.
- Eigentumsbeschränkung ist in Kraft.
- Eigentumsbeschränkung wurde unter der Verantwortung des zuständigen Organs auf die Übereinstimmung mit dem Beschluss überprüft.

Falls eine Mutation diese Anforderungen erfüllt, wird sie durch die KL in Kraft gesetzt werden. Dabei werden die Interlis Daten aus dem GEOBUS sowohl auf dem Geoportal sowie

auf dem ÖREB-Portal publiziert. Die KL stellt sicher, dass die ÖREB-Katasterdaten gemäss Art. 3 ÖREBKV immer folgenden Inhalt aufweisen:

- die in Anhang 1 GeoIV als Gegenstand des Katasters bezeichneten Geobasisdaten;
- die vom Kanton in Anwendung von Art. 16 Absatz 3 GeoIG bezeichneten eigentümerverbindlichen Geobasisdaten;
- die Rechtsvorschriften, die zusammen mit den Geobasisdaten als Einheit die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreiben und für die das gleiche Verfahren massgebend ist;
- die Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen der Eigentumsbeschränkungen;
- weitere Informationen und Hinweise, die dem Verständnis der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) dienen, soweit sie im Datenmodell nach Art. 9 GeoIV vorgesehen sind.

Die Rechtsvorschriften und gesetzlichen Grundlagen werden in Form von Paketen im ÖREBlex verwaltet und sind durch das Feld ÖREBlex-Geolink mit diesen verbunden. Eine Benutzeroberfläche erlaubt die Einsicht in diese Dokumente und deren Metadaten unter <https://oereblex.ai.ch>.

2.7 Organisation

Die Organisation des ÖREB-Katasters basiert auf folgendem Prozessmodell:

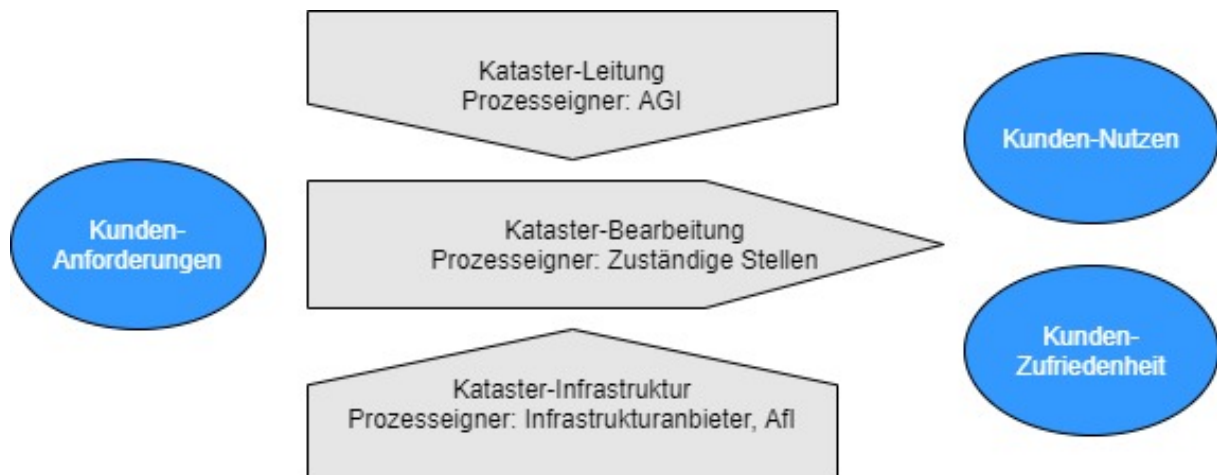


Abbildung 2: Prozessmodell ÖREB-Kataster

In den aufgezeigten Prozessen werden folgende Rollen durch die beteiligten Stellen wahrgenommen:

Prozess	Rolle	Kurzbeschreibung	Grundlage
Leitung	Katasterleitung (KL)	Verantwortliche Stelle gemäss Art. 17 Abs. 2 ÖREBKV. Zusätzliche Aufgaben gemäss Kapitel 2.6.2	Weisung ÖREB-Kataster
Infrastruktur	Katasterinfrastruktur	Bereitstellung und Betrieb der Infrastruktur. Verfügbarkeit der Daten. Zugänglichkeit des Katasters	Betriebshandbuch

Bearbeitung	Zuständige Stelle	Fachstelle (FS), Bezirk, Feuerschaugemeinde	Fachgesetzgebung
Bearbeitung	Katasterbearbeiter	Speziell qualifizierte Stelle für die technische Bearbeitung von Änderungen auf der ÖREB-Katasterinfrastruktur. (AGI, Fachspezialist oder beauftragte Stelle)	
Bearbeitung	Fachspezialist	Fachperson für den inhaltlichen Entwurf und die Planung von relevanten ÖREB-Katasteränderungen (AGI, KBO).	Fachgesetzgebung
Kantonale Fachstelle (FS)	Fachspezialist	Fachlich für die Sachinhalte eines Geobasisdatensatzes mit- oder Alleinverantwortliche kantonale Verwaltungseinheit. (AGI, LBA, AFU, ARE, OFA)	Fachgesetzgebung
Nutzer	Nutzer	Person oder Stelle, die den ÖREB-Kataster nutzt. Im Vordergrund stehen die Nutzung des Darstellungsdienstes, des ÖREB-Kataster Auszugs am Bildschirm und analog.	

Tabelle 5: Prozessrollen

2.7.1 Meldepflicht der beteiligten Stellen

Die am ÖREB-Katastersystem beteiligten Stellen (zuständige Stelle, Fachspezialist, KBO, FS, KL) verpflichten sich beim Entdecken allgemeiner Fehler, fehlerhafter Datensätze oder Prozesse, Sicherheitslücken, Unregelmässigkeiten usw., die KL unverzüglich zu informieren. Die KL informiert die beteiligten und betroffenen Stellen über die zu ergreifenden oder die bereits ergriffenen Massnahmen.

2.7.2 Zusätzliche Aufgaben der KL

- Instandhaltung und Weiterentwicklung des ÖREB-Katastersystems;
- Gewährleistung der Datenhaltung im GEOBUS;
- Zentrale Administration der Datennutzung;
- Sicherstellung der korrekten technischen Funktion des ÖREB-Katastersystems zusammen mit dem Infrastrukturbetreiber
- Sicherstellung der korrekten Darstellung der ÖREB-Katasterdaten zusammen mit dem Infrastrukturbetreiber
- Pflege und Nachführung der Rechtsgrundlagen im ÖREBlex.
- Führen des Change-Managements des ÖREB-Katastersystems (siehe auch Kapitel 2.8)
- Wahrnehmen der KL-Funktion in den Nachführungsprozessen. Insbesondere die technische Prüfung und Inkraftsetzung von Mutationen.

2.7.3 Zusätzliche Aufgaben der KBO

- Bearbeitung der ÖREB-Katasterdaten; dazu gehört zusätzlich zur Erfassung der Geobasisdaten das Verknüpfen der sowie weiterer Informationen und Hinweise;

- Sicherstellung der zeitlich und technisch korrekten Übernahme von Änderungen der ÖREB-Katasterthemen in der Projekt-DB im Auftrag der zuständigen Stelle;
- Stichprobenartige Kontrolle der im GIS-Browser veröffentlichten projektierten Daten/Situationen einer Mutation;
- Stichprobenartige Kontrolle der durch die KL im GIS-Browser veröffentlichten rechtskräftig gesetzten Änderungen.

2.8 Daten und Darstellungsmodelle

Die folgende Matrix zeigt auf, welches Thema in welchem Datenmodell abgebildet ist.

ID	Bezeichnung	AI_Nutzungsplanung	AI_Nutzungsplanung_kantonal	AI_Schutzobjekte	AI_PlanerischerGewässerschutz	AI_Quartierpläne	AI_Planungszonen	AI_Abstandslinien	AI_KbS	AI_Laermempfindlichkeitsstufen	AI_Waldgrenzen	AI_Waldreservate
21-AI	Baulinien							X				
22-AI	Quartierplan					X						
73A	Nutzungsplanung kantonal		X									
73B	Nutzungsplanung kommunal	X										
73B-AI	Zonenplan (Schutz)			X								
76	Planungszonen						X					
116	Kataster der belasteten Standorte								X			
131	Grundwasserschutzzonen				X							
132	Grundwasserschutzzonen				X							
145	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)									X		
157	Statische Waldgrenzen (in Nutzungszonen)										X	
159	Waldabstandslinien							X				
160	Waldreservate											X

Tabelle 6: ÖREB Themen Matrix und Datenhaltung

Die Themen Wald-, Gewässerabstandslinien und die Baulinien sind im Thema Abstandslinien enthalten, obwohl sie im Rahmen der Nutzungsplanung (Quartierplanung) behandelt werden. Gleiches gilt für die Festlegung von statischen Waldgrenzen. Entsprechend müssen mehrere Datensätze nachgeführt werden.

2.9 Change-Management

Die KL nimmt Änderungswünsche am Daten- oder Darstellungsmodell, an den Prozessen sowie am System in einen Change-Management-Prozess auf. Sie sammelt und priorisiert die beschlossenen Änderungen und setzt diese gemeinsam mit den zuständigen Stellen, den Fachspezialisten, den KBO, den FS und dem Infrastrukturbetreiber um.

3 Prozesskarte und Rollen

Die folgende Abbildung zeigt die Datennachführung des ÖREB-Katasters im Detail.

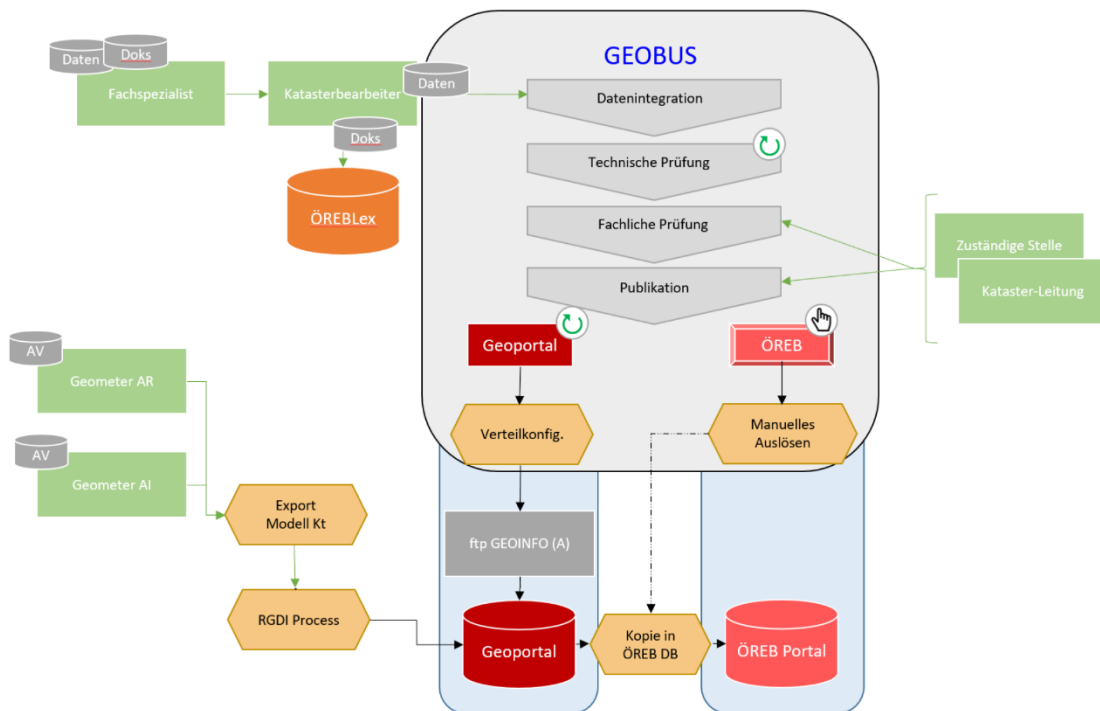


Abbildung 3: Datennachführungsprozess kantonale Daten mit Hilfe des GEOBUS (Quelle: Betriebshandbuch ÖREB-Kataster)

3.1 Erstaufnahme

Um eine durchgehende Datenhaltung auf dem GEOBUS zu erreichen, wurden für alle ÖREB-Themen kantonale Modelle definiert. Diese sind über das kantonale Interlis Repository (<https://models.geo.ai.ch>) verfügbar. Die kantonalen Modelle beinhalten alle bisher verfügbaren Attribute und wurden entsprechend erweitert. Die modellkonformen Interlis-Daten der ÖREB-Katasterdatensätze dienen als Basis für die Nachführung und beinhalten auch die projektierten Zustände. Diese sind jedoch nur in verwaltungsinternen Ebenen des Geoportals sichtbar und dienen als Arbeitsgrundlage für die betroffenen Stellen.

- **Nutzungsplanung kantonal**
Die Daten waren ursprünglich nur in Papierform verfügbar und wurden im Rahmen der Kataster-Aufbereitung georeferenziert und digitalisiert.
- **Nutzungsplanung kommunal**
Der externe KBO hat die Daten nachgeführt und diese wurden anschliessend in das kantonale Interlismodell überführt.
- **Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)**
Diese werden in Abhängigkeit zur Nutzungsplanung (kommunal) abgeleitet.
- **Quartierpläne**
Diese wurden durch eine externe KBO nachgeführt und im Rahmen der Kataster-Aufbereitung in das kantonale Interlismodell überführt.
- **Schutzobjekte (Nutzungsplanung kommunal)**
Diese wurden durch eine externe KBO nachgeführt und im Rahmen der Kataster-Aufbereitung in das kantonale Interlismodell überführt.
- **Statische Waldgrenzen**
Diese wurden durch eine externe KBO nachgeführt und im Rahmen der Kataster-Aufbereitung in das kantonale Interlismodell überführt.
- **Abstandslinien**
Diese wurden durch eine externe KBO nachgeführt und im Rahmen der Kataster-Aufbereitung in das kantonale Interlismodell überführt.
- **Kataster belastete Standorte**
Die Standorte wurden aus SHP-Dateien im Rahmen der Kataster-Aufbereitung in das kantonale Interlismodell überführt.
- **Grundwasserschutz**
Die Nachführung wurde in der Vergangenheit im Auftragsverhältnis durch den Kanton St.Gallen wahrgenommen. Im Zuge der ÖREB-Katasterdatenaufbereitung wurden die Daten in das kantonale Modell migriert.
- **Planungszonen**
Diese wurden aus SHP-Dateien im Rahmen der Kataster-Aufbereitung in das kantonale Interlismodell überführt.
- **Waldreservate**
Diese wurden aus SHP-Dateien im Rahmen der Kataster-Aufbereitung in das kantonale Interlismodell überführt.

Die relevanten Rechtsdokumente wurden aus dem Archiv und verfügbaren Projektdossiers zusammengesucht, anschliessend gescannt und initial im ÖREB-Katasterdokumentensystem ÖREBlex eingepflegt. Gleiches gilt für die kantonalen und kommunalen Gesetze und Verordnungen.

3.2 Nachführung

Die Nachführungsfrist von der Auftragserteilung bis zur Sicht auf den nachgeführten rechtskräftigen ÖREB beträgt für alle Themen 30 Tage.

3.2.1 Vorgelagerte Prozesse

Die Prozesse der ÖREB-Katasterführung ändern sich initial für die auslösenden Stellen nicht. Es bleibt den Bezirken oder Amtsstellen überlassen, wann Sie die Nachführung der digitalen Daten auslösen. Im Sinne einer medienbruchfreien Nachführung ist dieser Zeitpunkt jedoch möglichst früh zu wählen. Es ist vorgeschrieben, dass die Auflageprojekte mit den zum Zeitpunkt der Auflage rechtsgültigen Grundlagen umgesetzt werden. Spätestens nach der Auflage ist die modellkonforme Umsetzung für den ÖREB-Kataster zu beauftragen. Die KL bietet die dazu nötige Unterstützung und stellt die korrekte Umsetzung im ÖREB-Kataster sicher. In jedem Fall sind die begleitenden, rechtskräftigen Dokumente wie Plan, Entscheid, Reglement und technischer Bericht, in digitaler Form der KL zu liefern. Das beschriebene Vorgehen, stellt die Nachführung der ÖREB-Daten zum jetzigen Zeitpunkt sicher und trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht alle Dienstleister zum aktuellen Zeitpunkt technisch in der Lage sind, modellkonforme Daten im Interlisformat zu liefern. Für die Phase 2024-2027 und der Einführung des ÖREB-Portals als Publikationsorgan sind alle Schritte zwingend, medienbruchfrei zu gestalten und im Sinne eines rechtsgültigen, digitalen Katasters, zu befolgen.

3.2.2 Kernprozesse (Kataster-Führung)

Die Datenhaltung der ÖREB-Themen in digitaler Form findet grundsätzlich im GEOBUS statt. Das heisst, dass die nachgeführten Datensätze der ÖREB-Daten jederzeit aus dem GEOBUS bezogen werden können. Die Publikation der Daten ins Geoportal und ÖREB-Portal erfolgt dabei direkt aus dem GEOBUS. Der mandantengeführte Zugang zum GEOBUS obliegt der Verantwortung der KL und wird entsprechend administriert. Die KBO erhalten gemäss Beauftragung jeweils einmalig oder während einer vertraglichen Dauer Zugang zum GEOBUS.



The screenshot shows the GEOBUS web application interface. At the top, there is a navigation bar with the GEOBUS logo and a menu with items: PENDENZENLISTE, GEODATENVERWALTUNG, BENUTZER & ORGANISATION, STAMMDATEN, and PROFIL. Below the navigation bar, the main content area displays the title 'ÜBERSICHT GEODATENVERWALTUNG' and a table with the following columns: Thema, Modell, Gebiet, Zuständige Stel., Nachführende, Technische Prü., Nachführungs b., Nachführungs z., and Integration. The table contains two rows of data:

Thema	Modell	Gebiet	Zuständige Stel.:	Nachführende...	Technische Prü.:	Nachführungs b.:	Nachführungs z.:	Integration
Hazard_Mapping...		Kanton AI	BUD, Landesbau...		GIS Fachstelle		90 Tage	Keine Visualisieru...
SG_Gewaesserne...	SG_Gewaesserne...	Kanton AI	BUD, Amt für Um...		GIS Fachstelle		30 Tage	Keine Visualisieru...

Abbildung 4: Übersicht Geodatenverwaltung GEOBUS

Durch die Historisierung innerhalb des GEOBUS ist der Verlauf der Nachführung jederzeit

und transparent ersichtlich. Wenn Datensätze nachgeführt werden, bezieht die KBO, diese vom GEOBUS und checkt sie aus. Die Datensätze bleiben während der Phase der Nachführung gesperrt und können nicht durch andere Stellen bearbeitet werden.

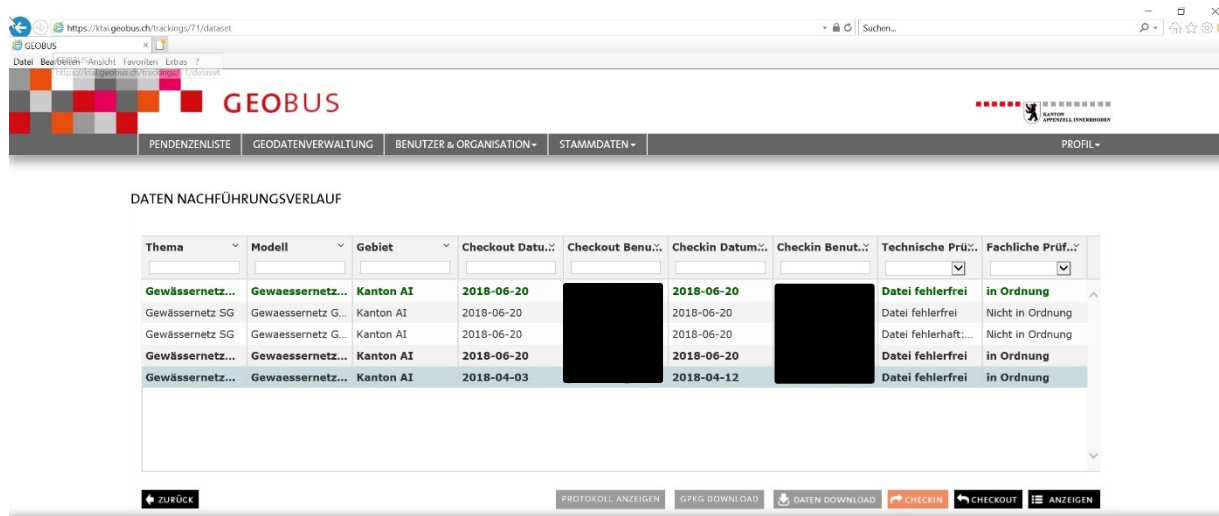


Abbildung 5: Daten Nachführungsverlauf GEOBUS

Beim Einchecken der Daten durch die KBO erfolgt eine modellkonforme technische Prüfung. Der GEOBUS erlaubt bei Bedarf, zusätzlich den Einsatz von erweiterten technischen Prüfungen, die über die Möglichkeiten von Interlis hinausgehen. Nur wenn diese in Ordnung ist, kommt es zu einer fachlichen Prüfung, welche durch die FS durchgeführt wird. Diese wird durch eine Vorher-Nachher Visualisierung im Geoportal zusätzlich unterstützt und entscheidet, ob die Nachführung in Ordnung ist und löst die Freigabe durch die KL aus.

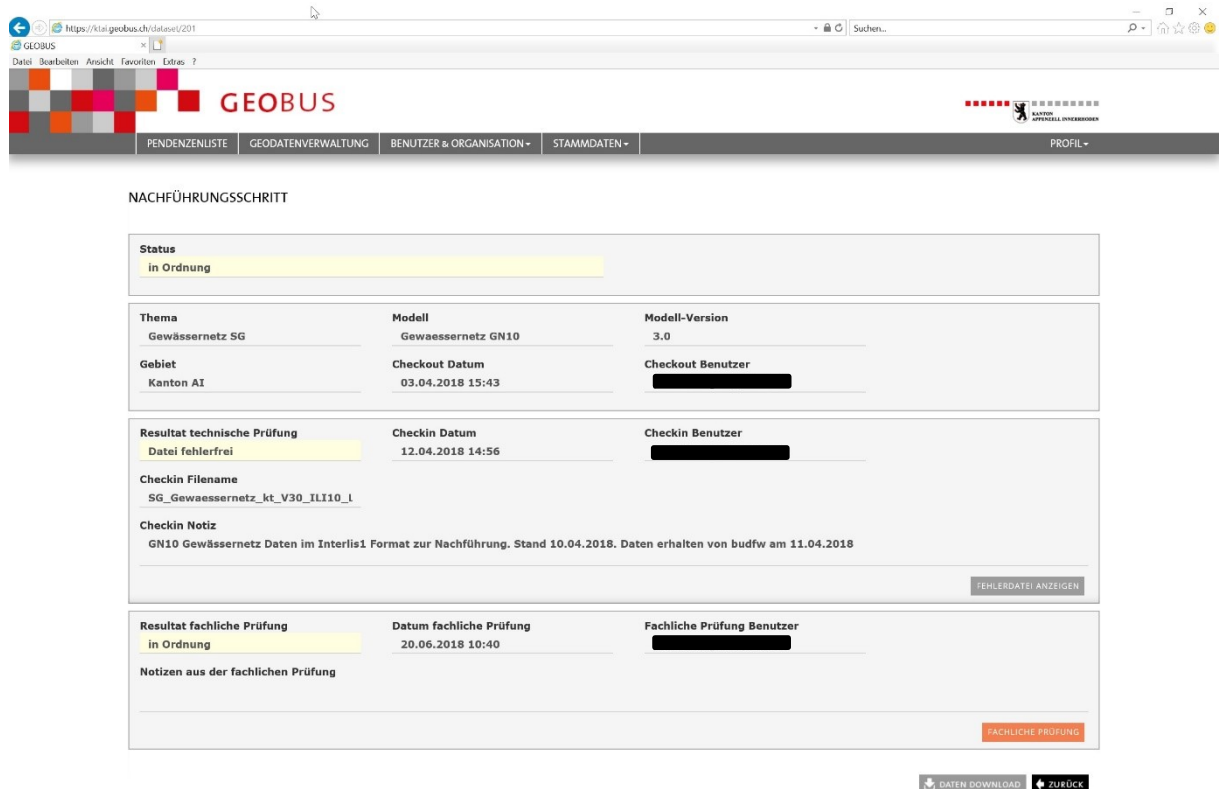


Abbildung 6: Nachführungsschritt GEOBUS

3.2.3 Visualisierung

Die Visualisierung im GEOBUS dient den Fachstellen als Kontrolle der Datennachführung durch die Katasterbearbeiter.

Abbildung 7: Nachführungsschritt Visualisierung GEOBUS

3.2.4 Kommunale Nutzungsplanung

3.2.4.1 Inhalte

ID	Thema	Rechtsvorschriften	Hinweis auf gesetzliche Grundlagen	Weitere Informationen
73B	Nutzungsplanung kommunal	Plan Reglement Genehmigungsent-scheid	BauG Art. 24ff	Planungsbericht

3.2.4.2 Rollen

Die Rollen im Nachführungsprozess sind in Kapitel 2.4 beschrieben. In Kapitel 2.4 ist pro Thema aufgeführt, wer als zuständige Stelle definiert ist. Kantonale Fachstelle ist das ARE. Zuständige Stelle sind die Bezirke und die Feuerschaugemeinde.

3.2.4.3 Ablaufschema

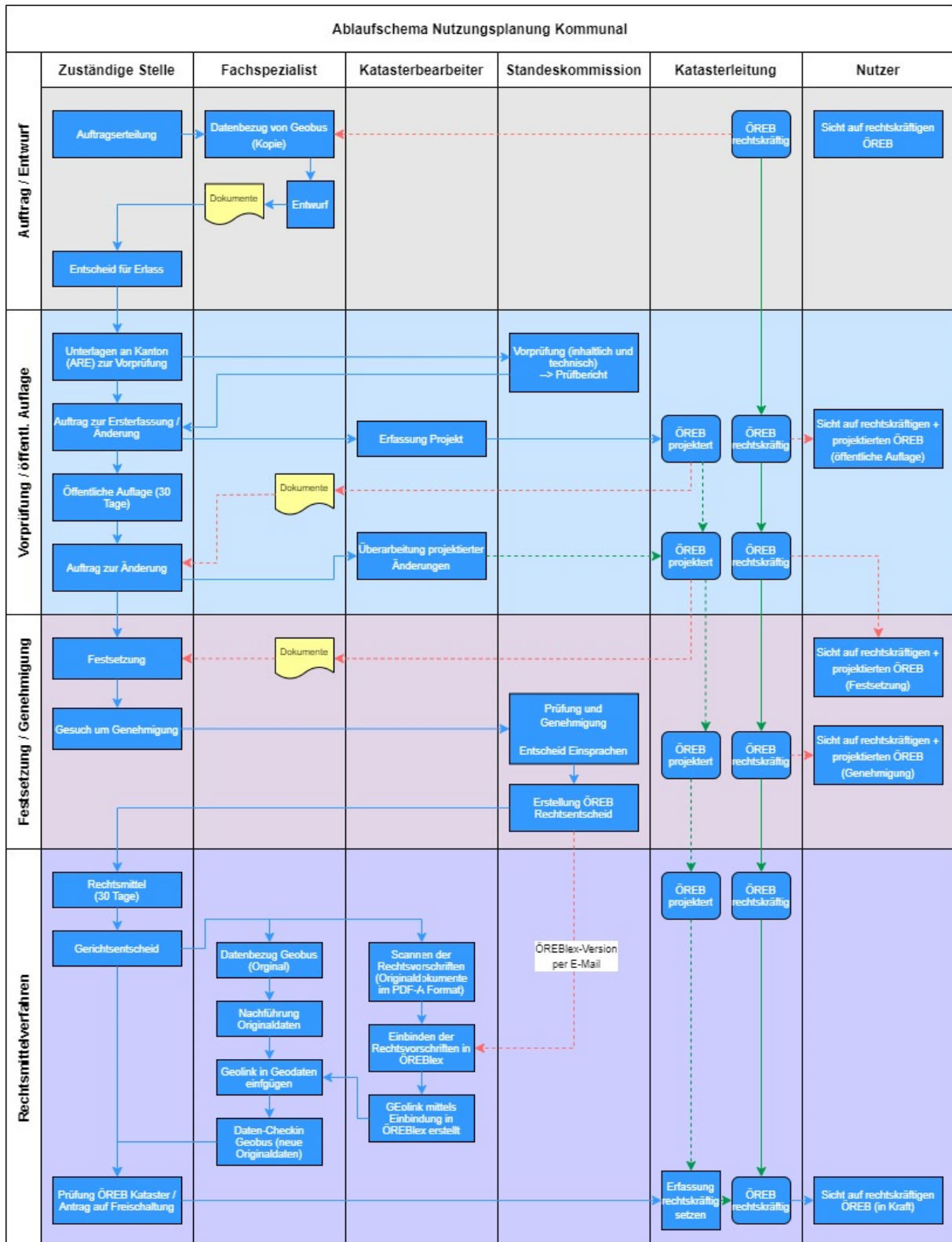


Abbildung 8: Ablaufschema kommunale Nutzungsplanung

3.2.4.4 Beschreibung der Phasen

Der Fachspezialist ist das entsprechend beauftragte Büro oder die Verwaltungsstelle. Die zuständige Stelle sind die Bezirke sowie die Feuerschaugemeinde.

Phase 1 – Auftrag / Entwurf

Die Auftragserteilung zur Aufstellung der neuen oder geänderten Nutzungsplanung erfolgt durch die zuständige Stelle. Für die Projektbearbeitung bezieht der bearbeitende Fachspezialist eine Kopie der rechtskräftigen Daten der Nutzungsplanung vom zentralen Speicherort der Originaldaten, dem GEOBUS.

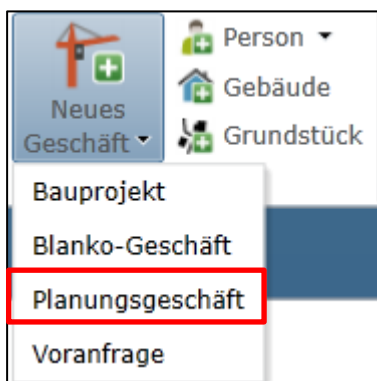
Für die exakte Georeferenzierung sind zusätzlich die digitalen Daten der amtlichen Vermessung zu beziehen. Auf Basis dieser Daten wird ein erster Planentwurf erstellt.

Alle Rechtsvorschriften (Plan, Reglement, Entscheid) und alle weiteren Dokumente (Planungsbericht) werden digital oder analog der zuständigen Stelle zugestellt. Die zuständige Stelle stellt einen Entscheid zum Erlass.

Der Katasterbearbeiter erfasst die Änderungen in einem projektierten Stand. Die projektierten ÖREB-Katasterdaten werden der Katasterleitung übergeben.

Phase 2 – Vorprüfung / öffentliche Auflage

Das BUD erhält die die Rechtsvorschriften (Plan, Reglement, Entscheid) und alle weiteren Dokumente (Planungsbericht) zur Vorprüfung. Die Baukoordination erfasst das Geschäft als Planungsgeschäft im GemDat, dem Bauverwaltungsprogramm.



Nach Prüfung der Unterlagen verfasst das ARE einen Prüfbericht und stellt alle Unterlagen der Standeskommission ebenfalls zur Vorprüfung zu.

Aufgrund der Vorprüfung kann eine Änderung / Ersterfassung notwendig sein. Die zuständige Stelle erteilt deshalb dem Katasterbearbeiter den Auftrag zur Änderung. Der Katasterbearbeiter erfasst die Änderungen in einem Projekt und führt diese als projektierte ÖREB-Katasterdaten nach.

Die zuständige Stelle bezieht den projektierten ÖREB und legt die Planänderungen / Ersterfassung 30 Tage öffentlich auf (BauG, Art. 47). Aufgrund der öffentlichen Auflage kann eine Anpassung der Pläne erforderlich sein. Im Auftrag der zuständigen Stelle überarbeitet der Katasterbearbeiter erneut die Daten und führt die projektierten Änderungen als projektierte ÖREB-Katasterdaten nach.

Phase 3 – Festsetzung / Genehmigung

Die zuständige Stelle bezieht den projektierten ÖREB und setzt die Planänderungen fest. Nach der Festsetzung und Entscheiden zu eingegangenen Einsprachen, dem Ablauf der Referendumsfrist oder einem Entscheid der Bezirksversammlung, stellt die zuständige Stelle bei der Standeskommission das Gesuch um Genehmigung. Die Standeskommission prüft das Gesuch und genehmigt die Änderungen / Ersterfassung (BauG, Art. 48). Ausserdem fällt die Standeskommission den Entscheid zu Rekursen. Für die Veröffentlichung im ÖREBlex wird eine separater ÖREB-Rechtsentscheid (Genehmigung) erstellt und per E-Mail dem Amt für Geoinformation zugestellt.

Der projektierte ÖREB-Kataster wird während der Festsetzung nicht geändert.

Phase 4 – Rechtsmittelverfahren

Nach der Genehmigung durch die Standeskommission muss die zuständige Stelle die Rechtsmittel (30 Tage) abwarten (VerwGG, Art. 16). Der ÖREB-Kataster ist während dem Rechtsmittelverfahren immer noch im projektierten Zustand.

Falls es Rekurse gibt, muss der Gerichtsentscheid vorliegen, bevor die Katasterleitung den projektierten ÖREB-Stand rechtskräftig setzt. Die Daten werden wieder mit dem GEOBUS eingeeckert. Die Rechtsvorschriften werden durch die zuständige Stelle, den Fachspezialisten oder den Katasterbearbeiter eingescannt (PDF-A Format) und vom Katasterbearbeiter im ÖREBlex eingepflegt. Nach Abschluss des Verfahrens wird das Geschäft im GemDat auf erledigt gesetzt und ein Antrag auf Freischaltung im ÖREB-Kataster an die Katasterleitung gestellt.

3.2.5 Kommunale Nutzungsplanung Schutz

3.2.5.1 Inhalte

ID	Thema	Rechtsvorschriften	Hinweis auf gesetzliche Grundlagen	Weitere Informationen
73B	Nutzungsplanung kommunal	Plan Reglement Schutzinventar Genehmigungsentscheid	BauG Art. 24ff	Planungsbericht

3.2.5.2 Rollen

Die Rollen im Nachführungsprozess sind in Kapitel 2.4 beschrieben. In Kapitel 2.4 ist pro Thema aufgeführt, wer als zuständige Stelle definiert ist. Kantonale Fachstelle ist das ARE. Zuständige Stelle sind die Bezirke.

3.2.5.3 Ablaufschema

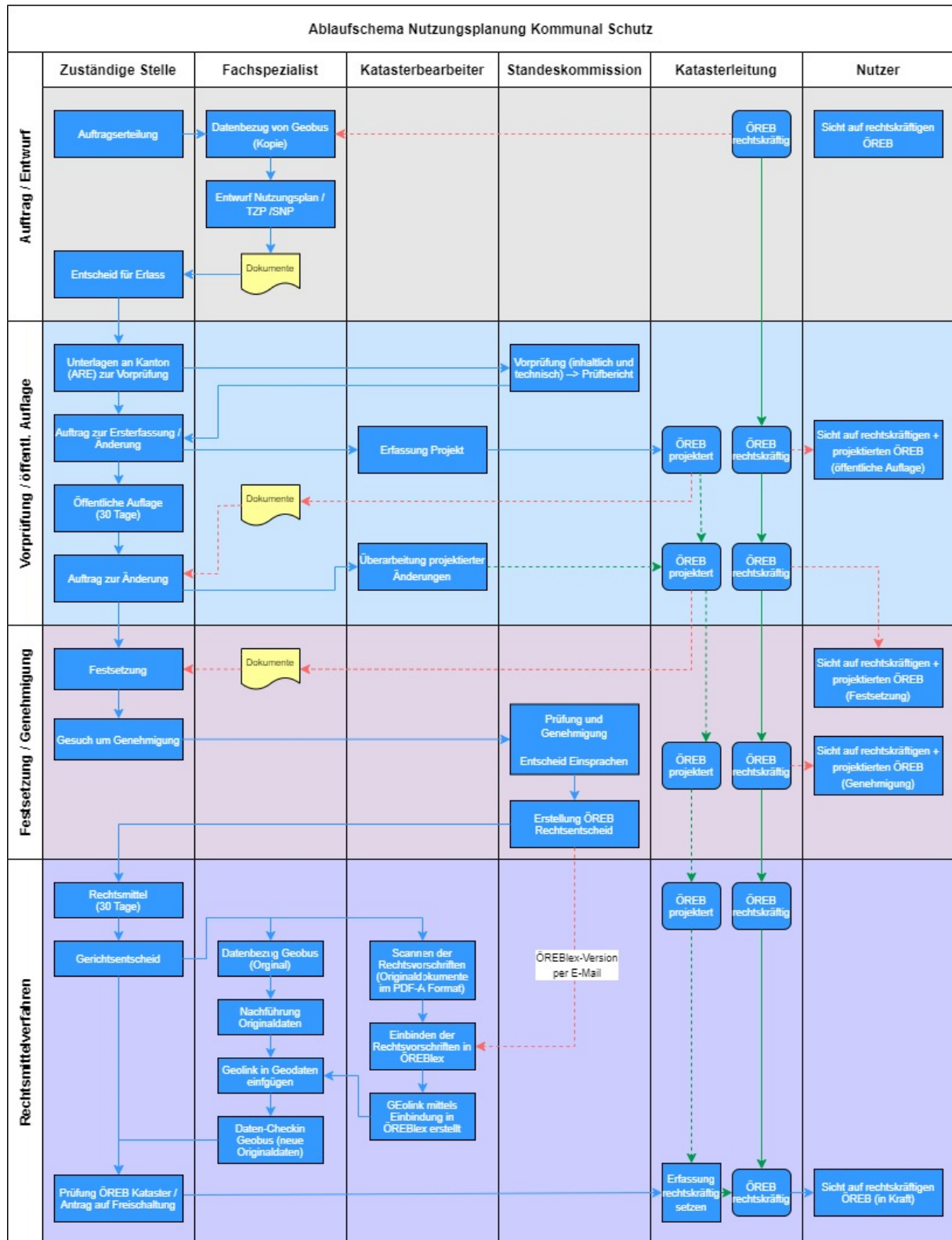


Abbildung 9: Ablaufschema kantonale Nutzungsplanung Schutz

3.2.5.4 Beschreibung der Phasen

Der Fachspezialist ist das entsprechend beauftragte Büro oder die Verwaltungsstelle. Die zuständige Stelle sind die Bezirke sowie die Feuerschaugemeinde.

Phase 1 – Auftrag / Entwurf

Die Auftragserteilung zur Aufstellung der neuen oder geänderten Nutzungsplanung Schutz erfolgt durch die zuständige Stelle. Für die Projektbearbeitung bezieht der bearbeitende Fachspezialist eine Kopie der rechtskräftigen Daten der Nutzungsplanung vom zentralen Speicherort der Originaldaten, dem GEOBUS.

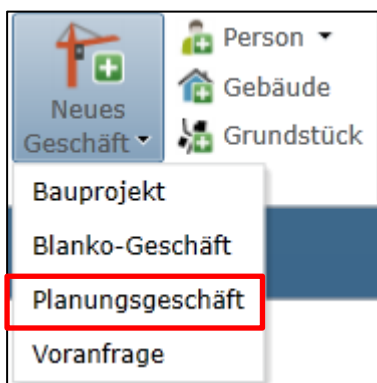
Für die exakte Georeferenzierung sind zusätzlich die digitalen Daten der amtlichen Vermessung zu beziehen. Auf Basis dieser Daten wird ein erster Planentwurf erstellt.

Alle Rechtsvorschriften (Plan, Reglement, Schutzinventar, Entscheid) und alle weiteren Dokumente (Planungsbericht) werden digital oder analog der zuständigen Stelle zugestellt. Die zuständige Stelle stellt einen Entscheid zum Erlass.

Der Katasterbearbeiter erfasst die Änderungen in einem projektierten Stand. Die projektierten ÖREB-Katasterdaten werden der Katasterleitung übergeben.

Phase 2 – Vorprüfung / öffentliche Auflage

Das BUD erhält die die Rechtsvorschriften (Plan, Reglement, Schutzinventar, Entscheid) und alle weiteren Dokumente (Planungsbericht) zur Vorprüfung. Die Baukoordination erfasst das Geschäft als Planungsgeschäft im GemDat, dem Bauverwaltungsprogramm.



Nach Prüfung der Unterlagen verfasst das ARE einen Prüfbericht und stellt alle Unterlagen der Standeskommission zur Vorprüfung zu.

Aufgrund der Vorprüfung kann eine Änderung / Ersterfassung notwendig sein. Die zuständige Stelle erteilt deshalb dem Katasterbearbeiter den Auftrag zur Änderung. Der Katasterbearbeiter erfasst die Änderungen in einem Projekt und führt die Änderungen als projektierte ÖREB-Katasterdaten nach.

Die zuständige Stelle bezieht den projektierten ÖREB und legt die Planänderungen / Ersterfassung 30 Tage öffentlich auf (BauG, Art. 47). Aufgrund der öffentlichen Auflage kann eine Anpassung der Pläne erforderlich sein. Im Auftrag der zuständigen Stelle überarbeitet der Katasterbearbeiter erneut die Daten und führt die projektierten Änderungen als projektierte ÖREB-Katasterdaten nach.

Phase 3 – Festsetzung / Genehmigung

Die zuständige Stelle bezieht den projektierten ÖREB und setzt die Planänderungen fest. Nach der Festsetzung und Entscheiden zu eingegangenen Einsprachen, dem Ablauf der Referendumsfrist oder einem Entscheid der Bezirksversammlung, stellt die zuständige Stelle bei der Standeskommission das Gesuch um Genehmigung. Die Standeskommission prüft und genehmigt die Änderungen / Ersterfassung (BauG, Art. 48). Ausserdem fällt die Standeskommission den Entscheid zu Rekursen. Für die Veröffentlichung im ÖREBlex wird eine separater ÖREB-Rechtsentscheid (Genehmigung) erstellt und per E-Mail dem Amt für Geoinformation zugestellt.

Der projektierte ÖREB-Kataster wird während der Festsetzung nicht geändert.

Phase 4 – Rechtsmittelverfahren

Nach der Genehmigung durch die Standeskommission muss die zuständige Stelle die Rechtsmittel (30 Tage) abwarten (VerwGG, Art. 16). Der ÖREB-Kataster ist während dem Rechtsmittelverfahren immer noch im projektierten Zustand.

Falls es Rekurse gibt, muss der Gerichtsentscheid vorliegen, bevor die Katasterleitung den projektierten ÖREB-Stand rechtskräftig setzt. Die Daten werden wieder mit dem GEOBUS eingeecheckt. Die Rechtsvorschriften werden durch die zuständige Stelle, den Fachspezialisten oder den Katasterbearbeiter eingescannt (PDF-A Format) und vom Katasterbearbeiter im ÖREBlex eingepflegt. Nach Abschluss des Verfahrens wird das Geschäft im GemDat auf erledigt gesetzt und ein Antrag auf Freischaltung im ÖREB-Kataster an die Katasterleitung gestellt.

3.2.6 Planungszonen

3.2.6.1 Inhalte

ID	Thema	Rechtsvorschriften	Hinweis auf gesetzliche Grundlagen	Weitere Informationen
73	Planungszonen	Plan Reglement Genehmigungsentscheid	BauG Art. 12ff	Öffentliche Auflage, Bekanntmachung

3.2.6.2 Rollen

Die Rollen im Nachführungsprozess sind in Kapitel 2.4 beschrieben. In Kapitel 2.4 ist pro Thema aufgeführt, wer als zuständige Stelle definiert ist. Kantonale Fachstelle sowohl zuständige Stelle ist das ARE.

3.2.6.3 Ablaufschema

Das Ablaufschema wird nicht speziell ausgewiesen, da sinngemäss durch die Nutzungsplanung kommunal und dem Quartierplan dokumentiert.

3.2.7 Kantonale Nutzungsplanung

3.2.7.1 Inhalte

ID	Thema	Rechtsvorschriften	Hinweis auf gesetzliche Grundlagen	Weitere Informationen
73A	Nutzungsplanung kantonal	Plan Reglement Genehmigungsent- scheid	BauG Art. 12ff	Planungsbericht Botschaft

3.2.7.2 Rollen

Die Rollen im Nachführungsprozess sind in Kapitel 2.4 beschrieben. In Kapitel 2.4 ist pro Thema aufgeführt, wer als zuständige Stelle definiert ist. Kantonale Fachstelle sowohl zuständige Stelle ist das ARE.

3.2.7.3 Ablaufschema

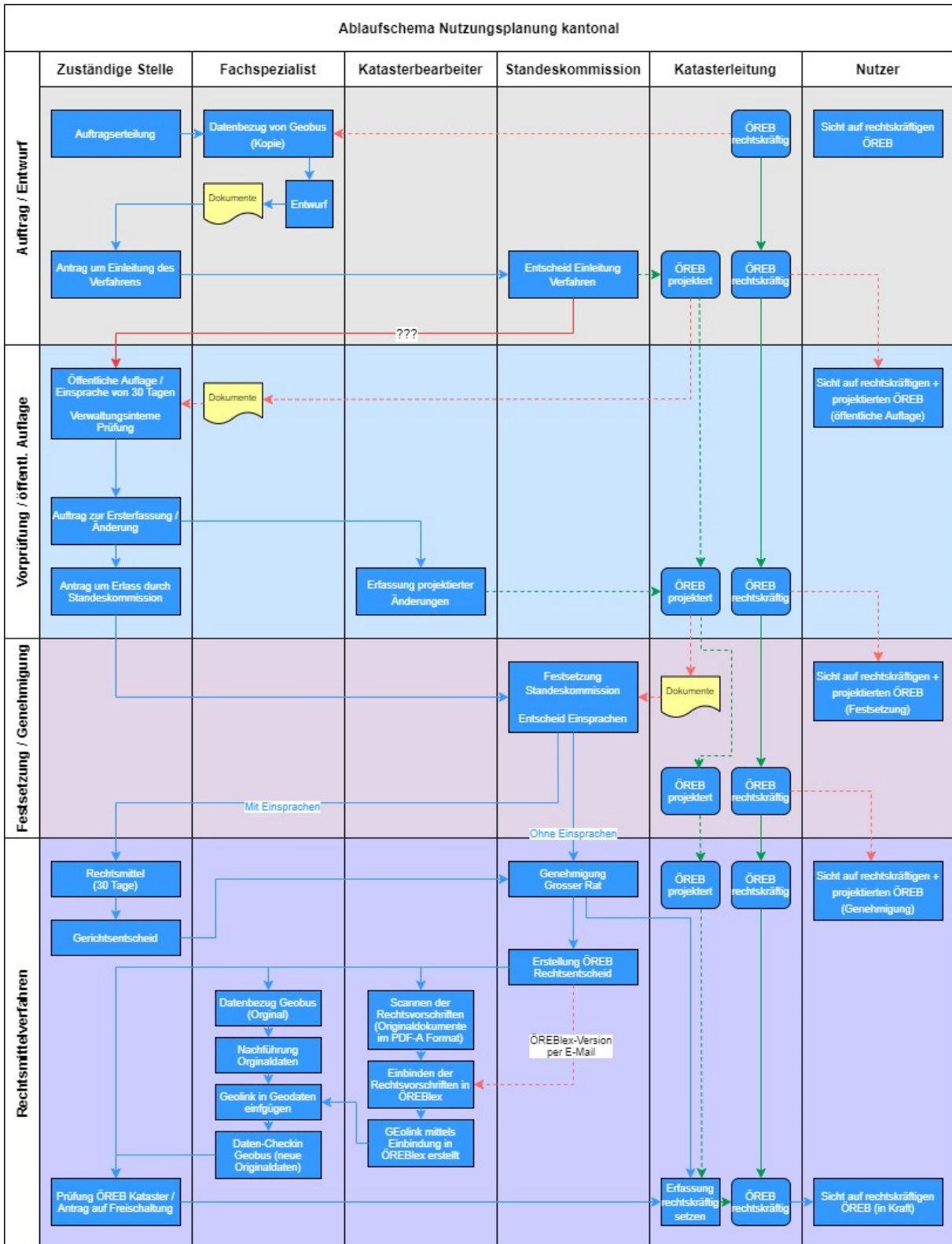


Abbildung 10: Ablaufschema kantonale Nutzungsplanung

3.2.7.4 Beschreibung der Phasen

Der Fachspezialist ist das entsprechend beauftragte Büro oder die Verwaltungsstelle. Die zuständige Stelle ist das ARE.

Phase 1 - Auftrag / Entwurf

Die Auftragserteilung zur Aufstellung der neuen oder geänderten Nutzungsplanung erfolgt durch die zuständige Stelle. Für die Projektbearbeitung bezieht der bearbeitende Fachspezialist (Raumplaner) eine Kopie der rechtskräftigen Daten der Nutzungsplanung vom zentralen Speicherort der Originaldaten, dem GEOBUS.

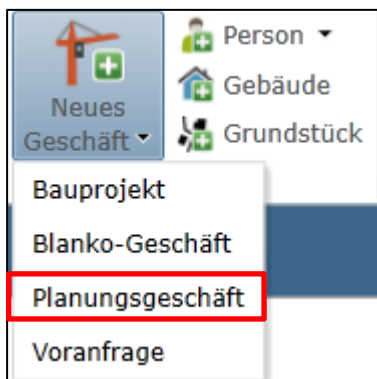
Für die exakte Georeferenzierung sind zusätzlich die digitalen Daten der amtlichen Vermessung zu beziehen. Auf Basis dieser Daten wird ein erster Planentwurf erstellt.

Alle Rechtsvorschriften (Plan, Reglement, Entscheid) und alle weiteren Dokumente (Botschaften, Planungsbericht) werden digital oder analog der zuständigen Stelle zugestellt. Die zuständige Stelle stellt einen Antrag um Einleitung des Verfahrens. Die Standeskommission erteilt den Entscheid für die Einleitung des Verfahrens.

Der Katasterbearbeiter erfasst die Änderungen in einem projektierten Stand. Die projektierten ÖREB-Katasterdaten werden der Katasterleitung übergeben.

Phase 2 – Vorprüfung / öffentliche Auflage

Die Baukoordination erfasst das Gesuch im GemDat, dem Bauverwaltungsprogramm.



Die zuständige Stelle führt eine verwaltungsinterne Prüfung durch und gibt den Entwurf zur öffentlichen Auflage (30 Tage) frei (BauG, Art. 21). Aufgrund der öffentlichen Auflage kann eine Anpassung des Entwurfs erforderlich sein.

Im Auftrag der zuständigen Stelle erfasst der Katasterbearbeiter die Änderungen. Der Katasterbearbeiter erfasst die projektierten Änderungen und stellt die Änderungen in den projektierten ÖREB-Katasterdaten öffentlich zur Verfügung.

Die zuständige Stelle stellt bei der Standeskommission den Antrag um Erlass.

Phase 3 – Festsetzung / Genehmigung

Die Standeskommission setzt die Änderungen fest und fällt Entscheide zu Einsprachen.

Der projektierte ÖREB-Kataster wird während der Festsetzung nicht geändert.

Phase 4 – Rechtsmittelverfahren

Nach dem Entscheid durch die Standeskommission nimmt die zuständige Stelle während 30 Tagen (Rechtsmittel) Einsprachen entgegen (VerwGG, Art. 16). Der ÖREB-Kataster ist während dem Rechtsmittelverfahren immer noch im projektierten Zustand. Der Gerichtsentscheid zu Einsprachen wird abgewartet, bevor die zuständige Stelle die Planänderung dem Grossen Rat zur Genehmigung weiterleitet.

Der Grosse Rat genehmigt die Planänderungen (BauG, Art. 12). Es wird eine Rechtskraftbescheinigung ausgestellt. Für die Veröffentlichung im ÖREBlex wird eine separater ÖREB-Rechtsentscheid (Genehmigung) erstellt und per E-Mail dem Amt für Geoinformation zugestellt. Die Rechtsvorschriften werden durch die zuständige Stelle, den Fachspezialisten oder den Katasterbearbeiter eingescannt (PDF-A Format) und vom Katasterbearbeiter im ÖREBlex eingepflegt. Nach Abschluss des Verfahrens wird das Geschäft im GemDat auf erledigt gesetzt und ein Antrag auf Freischaltung im ÖREB-Kataster an die Katasterleitung gestellt.

3.2.8 Quartier- und Baulinienpläne

3.2.8.1 Inhalte

ID	Thema	Rechtsvorschriften	Hinweis auf gesetzliche Grundlagen	Weitere Informationen
22-AI	Quartier- und Baulinienplan	Plan Reglement Genehmigungsent-scheid	BauG Art. 24ff	Planungsbericht Richtprojekt

3.2.8.2 Rollen

Die Rollen im Nachführungsprozess sind in Kapitel 2.4 beschrieben. In Kapitel 2.4 ist pro Thema aufgeführt, wer als zuständige Stelle definiert ist.

3.2.8.3 Ablaufschema

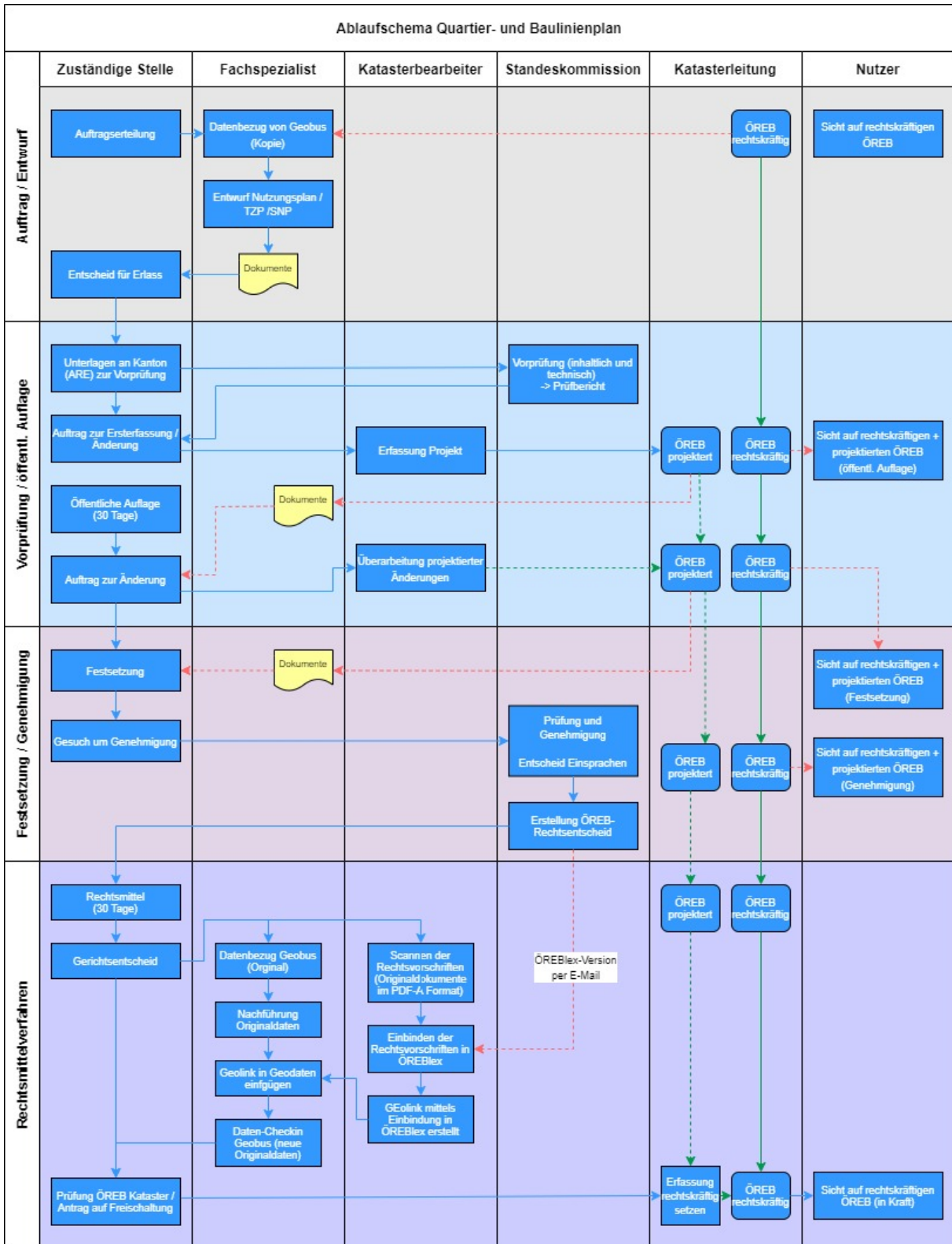


Abbildung 11: Ablaufschema Quartierplan und Baulinienplan

3.2.8.4 Beschreibung der Phasen

Der Fachspezialist ist das entsprechend beauftragte Büro oder die Verwaltungsstelle. Die zuständige Stelle sind die Bezirke sowie die Feuerschaugemeinde.

Phase 1 – Auftrag / Entwurf

Die Auftragserteilung zur Aufstellung der neuen oder geänderten Nutzungsplanung erfolgt durch die zuständige Stelle. Für die Projektbearbeitung bezieht der bearbeitende Fachspezialist eine Kopie der rechtskräftigen Daten der Nutzungsplanung vom zentralen Speicherort der Originaldaten, dem GEOBUS.

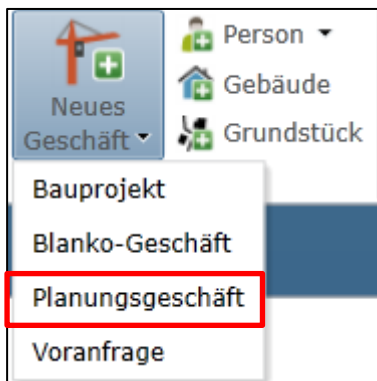
Für die exakte Georeferenzierung sind zusätzlich die digitalen Daten der amtlichen Vermessung zu beziehen. Auf Basis dieser Daten wird ein erster Planentwurf erstellt.

Alle Rechtsvorschriften (Plan, Reglement, Entscheid) und alle weiteren Dokumente (Planungsbericht) werden digital oder analog der zuständigen Stelle zugestellt. Die zuständige Stelle stellt einen Entscheid zum Erlass.

Der Katasterbearbeiter erfasst die Änderungen in einem projektierten Stand. Die projektierten ÖREB-Katasterdaten werden der Katasterleitung übergeben.

Phase 2 – Vorprüfung / öffentliche Auflage

Das BUD erhält die die Rechtsvorschriften (Plan, Reglement, Entscheid) und alle weiteren Dokumente (Planungsbericht) zur Vorprüfung. Die Baukoordination erfasst das Geschäft als Planungsgeschäft im GemDat, dem Bauverwaltungsprogramm.



Nach Prüfung der Unterlagen verfasst das ARE einen Prüfbericht und stellt alle Unterlagen der Standeskommission zur Vorprüfung zu.

Aufgrund der Vorprüfung kann eine Änderung / Ersterfassung notwendig sein. Die zuständige Stelle erteilt deshalb dem Katasterbearbeiter den Auftrag zur Änderung. Der Katasterbearbeiter erfasst die Änderungen in einem Projekt und führt die Änderungen als projektierte ÖREB-Katasterdaten nach.

Die zuständige Stelle bezieht den projektierten ÖREB und legt die Planänderungen / Ersterfassung 30 Tage öffentlich auf (BauG, Art. 47). Aufgrund der öffentlichen Auflage kann eine Anpassung der Pläne erforderlich sein. Im Auftrag der zuständigen Stelle überarbeitet der Katasterbearbeiter erneut die Daten und führt die projektierten Änderungen als projektierte ÖREB-Katasterdaten nach.

Phase 3 – Festsetzung / Genehmigung

Die zuständige Stelle bezieht den projektierten ÖREB und setzt die Planänderungen fest. Nach der Festsetzung und Entscheiden zu eingegangenen Einsprachen, dem Ablauf der Referendumsfrist oder einem Entscheid der Bezirksversammlung, stellt die zuständige Stelle bei der Standeskommission das Gesuch um Genehmigung. Die Standeskommission prüft und genehmigt die Änderungen / Ersterfassung (BauG, Art. 48). Ausserdem fällt die Standeskommission den Entscheid zu Rekursen. Für die Veröffentlichung im ÖREBlex wird eine separater ÖREB-Rechtsentscheid (Genehmigung) erstellt und per E-Mail dem Amt für Geoinformation zugestellt.

Der projektierte ÖREB-Kataster wird während der Festsetzung nicht geändert.

Phase 4 – Rechtsmittelverfahren

Nach der Genehmigung durch die Standeskommission muss die zuständige Stelle die Rechtsmittel (30 Tage) abwarten (VerwGG, Art. 16). Der ÖREB-Kataster ist während dem Rechtsmittelverfahren immer noch im projektierten Zustand.

Falls es Rekurse gibt, muss der Gerichtsentscheid vorliegen, bevor die Katasterleitung den projektierten ÖREB-Stand rechtskräftig setzt. Die Daten werden wieder mit dem GEOBUS eingeecheckt. Die Rechtsvorschriften werden durch die zuständige Stelle, den Fachspezialisten oder den Katasterbearbeiter eingescannt (PDF-A Format) und vom Katasterbearbeiter im ÖREBlex eingepflegt. Nach Abschluss des Verfahrens wird das Geschäft im GemDat auf erledigt gesetzt und ein Antrag auf Freischaltung im ÖREB-Kataster an die Katasterleitung gestellt.

3.2.9 Grundwasserschutzzonen und -areale

3.2.9.1 Inhalte

ID	Thema	Rechtsvorschriften	Hinweis auf gesetzliche Grundlagen	Weitere Informationen
131 132	Grundwasserschutzzonen, -areale	Plan Reglement Genehmigungsentscheid	EG GSchG Art. 11	

3.2.9.2 Rollen

Die Rollen im Nachführungsprozess sind in Kapitel 2.4 beschrieben. In Kapitel 2.4 ist pro Thema aufgeführt, wer als zuständige Stelle definiert ist. Kantonale Fachstelle ist das Amt für Umwelt, Fachstelle Gewässerschutz. Zuständige Stelle sind die Wasserversorgungen.

3.2.9.3 Ablaufschema

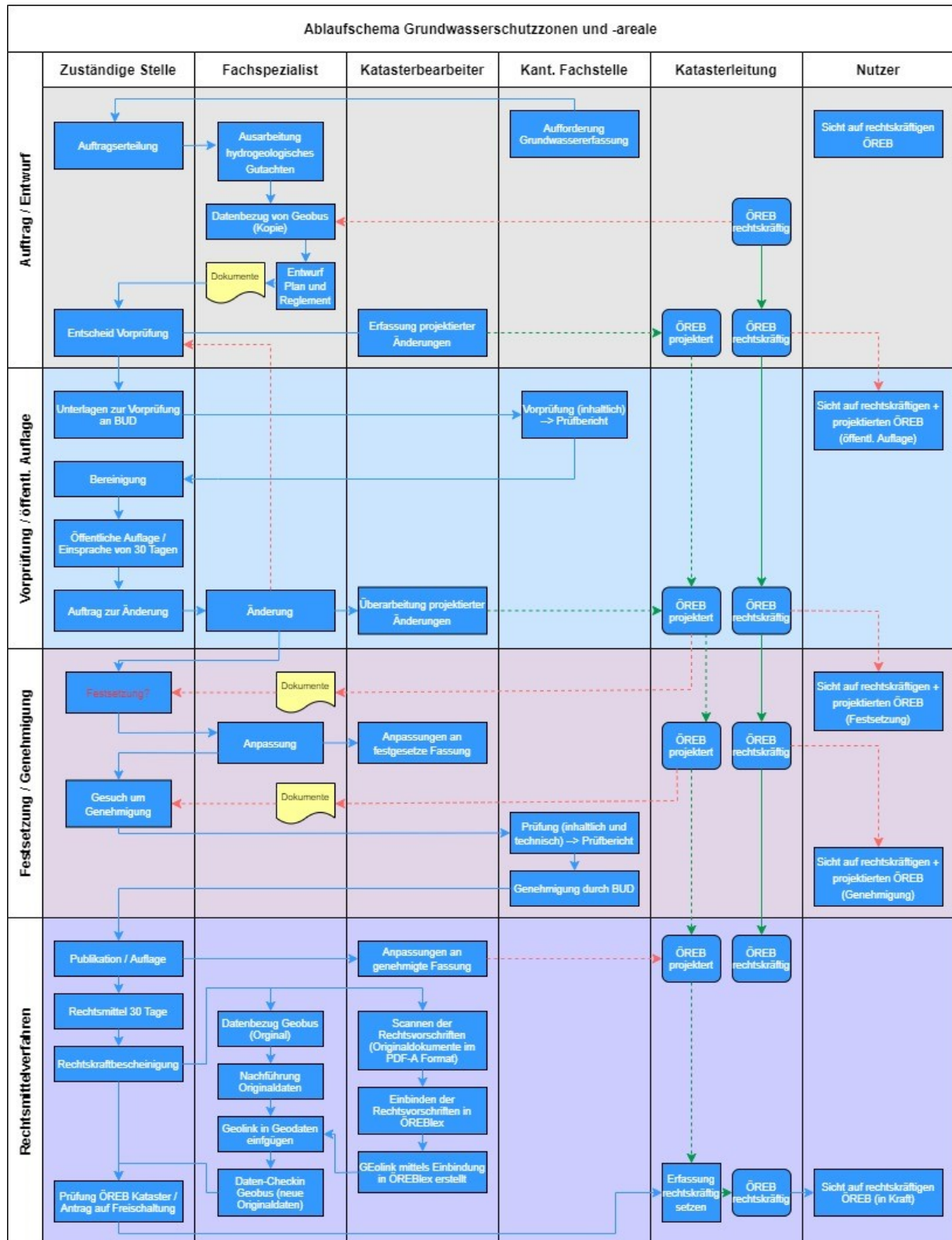


Abbildung 12: Ablaufschema Grundwasserschutzzonen und -areale

3.2.9.4 Beschreibung der Phasen

Der Fachspezialist ist das entsprechend beauftragte Büro oder die kantonale Verwaltungsstelle. Die zuständige Stelle sind die Wasserversorgungen.

Phase 1 – Auftrag / Entwurf

Die kantonale Fachstelle leitet das Verfahren zur Ausscheidung und Revision der Grundwasserschutzzonen ein. Ausserdem erteilt die kantonale Fachstelle den Wasserversorgungen den Auftrag, eine Grundwasserschutzzone zu ändern.

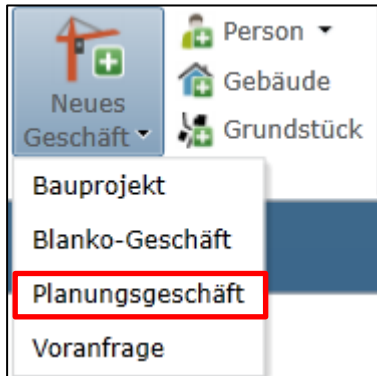
Für die Projektbearbeitung bezieht der Fachspezialist eine Kopie der rechtskräftigen Daten des bestehenden Grundwasserschutzaareals vom zentralen Speicherort der Originaldaten, dem GEOBUS.

Es wird durch den Fachspezialisten der Entwurf für die Rechtsvorschriften (Plan, Reglement, Genehmigungsentscheid) erstellt (814.300, Art 11).

Der Fachspezialist überreicht der Wasserversorgung diese Rechtsvorschriften zur Prüfung. Die nachführende Stelle führt die Daten nach.

Phase 2 – Vorprüfung / öffentliche Auflage

Die Wasserversorgung übergibt die Rechtsvorschriften zur Vorprüfung an die kantonale Fachstelle. Die Baukoordination erfasst das Geschäft im GemDat, dem Bauverwaltungsprogramm.



Wenn die kantonale Fachstelle Mängel feststellt, werden der Plan und das Reglement vom Fachspezialisten nochmals überarbeitet. Wenn keine Mängel festgestellt werden, leitet die zuständige Stelle ein 30-tägiges Einsprache Verfahren ein. Dafür werden die Dokumente aus dem projektierten ÖREB-Katasterdaten verwendet werden.

Phase 3 – Festsetzung / Genehmigung

Die kantonale Fachstelle entscheidet nach Ablauf der Einsprache Frist über die Einsprachen. Sofern Einsprachen vorliegen, wird 30 Tage Rechtsmittel gewährt. Liegen keine Einsprachen vor, stellt die zuständige Stelle ein Gesuch um Genehmigung beim BUD.

Phase 4 – Rechtsmittelverfahren

Ist die 30-tägige Rekurs Frist (VerwGG, Art. 16) abgelaufen oder der Gerichtsentscheid einer übergeordneten Instanz vorhanden, erteilt die zuständige Stelle einen Antrag auf Freischaltung des neuen Zustandes des ÖREB-Katasters an die Katasterleitung. Gleichzeitig wird das Geschäft im GemDat auf erledigt gesetzt.

Die Katasterleitung prüft die Verlinkungen und schaltet den neuen Zustand der ÖREB-Katasterdaten frei. Damit ist der neue Zustand des Schutzzonenplanes auch automatisch im ÖREB-Kataster als neuer, rechtskräftiger Zustand veröffentlicht. Die neuen Rechtsdokumente werden gescannt (PDF-A Format) und im ÖREBlex eingepflegt. Das Geschäft wird im GemDat auf erledigt gesetzt.

Gleichzeitig wird der bisherige projektierte Zustand (Rechtsmittelverfahren) elektronisch gespeichert und protokolliert. Als Letztes wird die Grundwasserschutzzone oder das Grundwasserschutzareal im Grundbuch angemerkt (814.300, Art. 11).

3.2.10 Kataster der belasteten Standorte (KbS)

3.2.10.1 Inhalte

ID	Thema	Rechtsvorschriften	Hinweis auf gesetzliche Grundlagen	Weitere Informationen
116	Kataster der belasteten Standorte	Feststellungsverfügung	AltIV Art. 5	

3.2.10.2 Rollen

Die Rollen im Nachführungsprozess sind in Kapitel 2.4 beschrieben. In Kapitel 2.4 ist pro Thema aufgeführt, wer als zuständige Stelle definiert ist. Kantonale Fachstelle sowie zuständige Stelle ist das Amt für Umwelt, Fachstelle Umweltschutz.

3.2.10.3 Ablaufschema

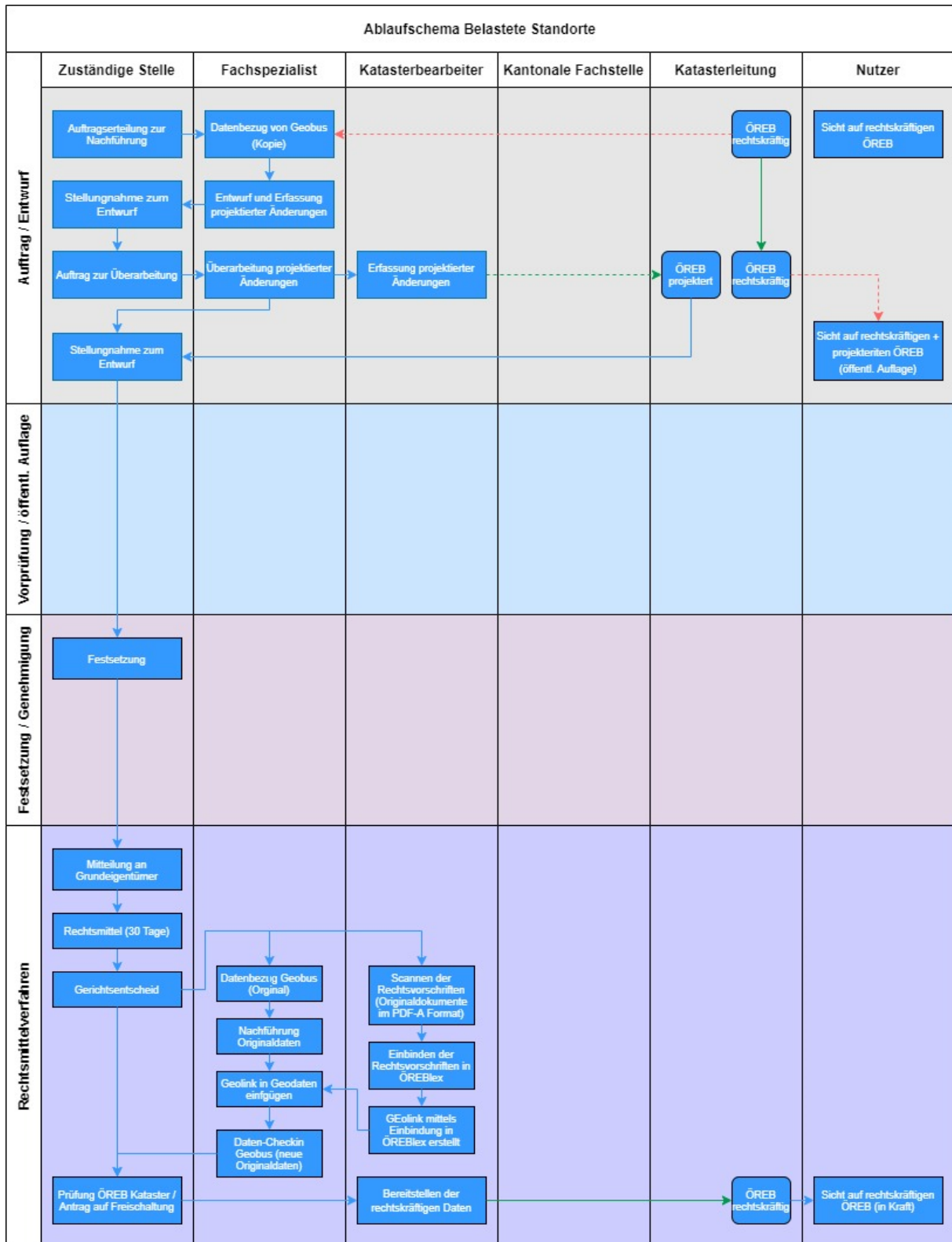


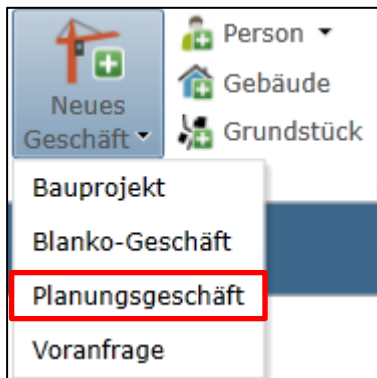
Abbildung 12: Ablaufschema Kataster belastete Standorte

3.2.10.4 Beschreibung der Phasen

Der Fachspezialist ist das entsprechend beauftragte Büro oder die Verwaltungsstelle. Die zuständige Stelle ist das AFU.

Phase 1 – Auftrag / Entwurf

Eine Nachführung des Katasters der belasteten Standorte (KbS) ergibt sich in der Regel als Folge eines Bauvorhabens auf einem belasteten Standort. Eine Nachführung des Katasters der belasteten Standorte wird von der zuständigen Stelle geprüft. Das Geschäft wird als Planungsprojekt im Bauverwaltungsprogramm, dem GemDat, eröffnet.



Im Anschluss daran gibt die zuständige Stelle dem Fachspezialisten den Auftrag, die Änderungen zu erfassen.

Der Fachspezialist bezieht eine Kopie der rechtskräftigen Daten des KbS vom zentralen Speicherort der Originaldaten, dem GEOBUS, und bezieht für die exakte Georeferenzierung die digitalen Daten der amtlichen Vermessung. Auf der Basis dieser Daten wird vom Fachspezialist ein Entwurf erstellt.

Alle Rechtsvorschriften (Feststellungsverfügung) werden digital oder analog der zuständigen Stelle zugestellt.

Die zuständige Stelle prüft den Entwurf. Im Anschluss daran informiert die zuständige Stelle den Standortinhaber. Dieser hat die Möglichkeit, zum Entwurf Stellung zu nehmen (AltIV, Art. 5). Gibt es keine Korrekturen, erfasst der Fachspezialist den KbS-Eintrag und stellt diesen für den projektierten ÖREB bereit.

Der Katasterbearbeiter nimmt die technische Prüfung der projektierten Änderung vor.

Phase 2 – Vorprüfung / öffentliche Auflage

Bei der Nachführung des KbS gibt es keine Vorprüfung, die mit der Phase „Vorprüfung“ oder anderen Prozesse verglichen werden kann.

Phase 3 – Festsetzung / Genehmigung

Der geänderte Eintrag wird mit einer Feststellungsverfügung festgesetzt.

Phase 4 – Rechtsmittelverfahren

Der Standortinhaber wird per Feststellungsverfügung über die Nachführung des KbS informiert. Mit der Zustellung der Verfügung beginnt die 30-tägige Rekurs Frist (VerwGG, Art. 16)., innerhalb welcher der Verfügungsempfänger gegen den Entscheid Rechtsmittel ergreifen kann. Nach Ablauf der Rekurs Frist oder einem Entscheid der übergeordneten Instanzen wird der KbS genehmigt. Die Rechtsdokumente werden durch den Katasterbearbeiter gescannt (PDF-A Format) und im ÖREBlex eingepflegt.

Die zuständige Stelle schliesst das Geschäft im GemDat ab und stellt einen Antrag auf Freischaltung im ÖREB-Kataster an die Katasterleitung. Die Katasterleitung setzt den projektierten ÖREB-Stand rechtskräftig.

Die zuständige Stelle meldet dem BAFU jeweils zum Ende des Kalenderjahres die Angaben der Standorte (AltIV, Art 21).

3.2.11 Kataster der Waldreservate (WR)

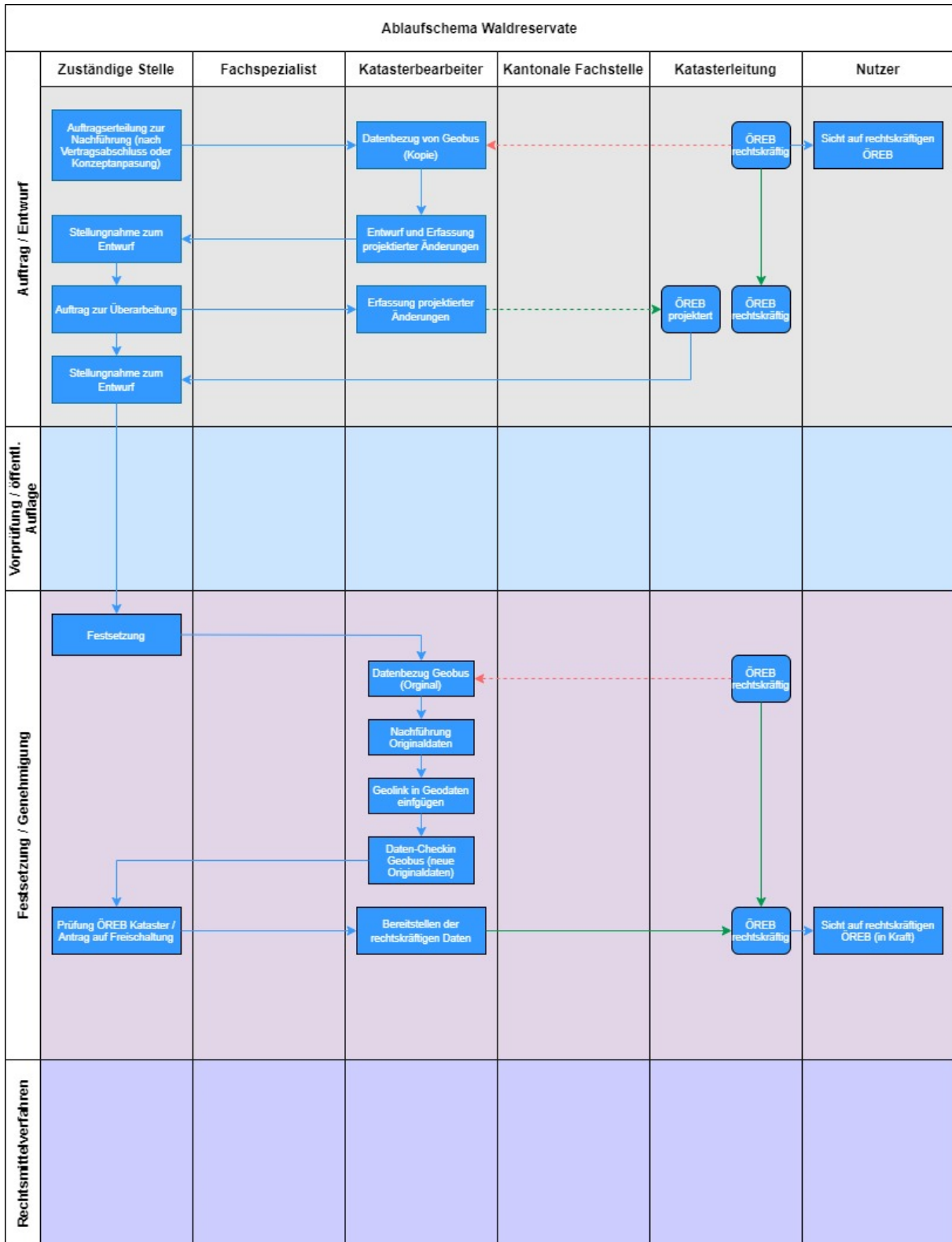
3.2.11.1 Inhalte

ID	Thema	Rechtsvorschriften	Hinweis auf gesetzliche Grundlagen	Weitere Informationen
160	Kataster der Waldreservate	Waldreservatskonzept des Kantons Appenzell I.Rh.	WaG, EG WaG, WaV, VEG WaG	

3.2.11.2 Rollen

Die Rollen im Nachführungsprozess sind in Kapitel 2.4 beschrieben. In Kapitel 2.4 ist pro Thema aufgeführt, wer als zuständige Stelle definiert ist. Kantonale Fachstelle sowie zuständige Stelle ist das Oberforstamt.

3.2.11.3 Ablaufschema



Phase 1 – Auftrag / Entwurf

Eine Nachführung des Katasters ergibt sich in der Regel als Folge eines Vertragsabschlusses einer Waldreservatsfläche mit Eigentümern, basierend auf projizierten Flächen des Waldreservatskonzepts. Nachführungen werden von der zuständigen Stelle [OFA] initiiert,

welche zugleich die Rolle des Fachspezialisten und der kantonalen Fachstelle erfüllt. Im Anschluss daran gibt sie dem Katasterbearbeiter [AGI] den Auftrag, die Änderungen zu erfassen.

Der Katasterbearbeiter bezieht eine Kopie der Originaldaten der Waldreservate vom zentralen Speicherort. Er erstellt einen Entwurf, den er anschliessend auf den zentralen Speicherort lädt.

Die zuständige Stelle (OFA) prüft den Entwurf. Gibt es keine Korrekturen, nimmt der Katasterbearbeiter die technische Prüfung der Daten vor und stellt die Daten anschliessend dem ÖREB bereit. Die Katasterleitung gibt danach den aktualisierten Datensatz für die Publikation frei.

Phase 2 – Vorprüfung / öffentliche Auflage

Bei der Nachführung der Waldreservate gibt es keine Vorprüfung, die mit der Phase „Vorprüfung“ der anderen Prozesse verglichen werden kann.

Phase 3 – Festsetzung / Genehmigung

Bei der Nachführung der Waldreservate wird die Phase der Festsetzung durch das OFA und den Katasterbearbeiter bzw. die Katasterleitung ausgeführt.

Phase 4 – Rechtsmittelverfahren

Bei der Nachführung der Waldreservate gibt es kein Rechtsmittelverfahren, das mit der Phase «Rechtsmittelverfahren» der anderen Prozesse verglichen werden kann.

3.3 Archivierung

Beim Scannen der rechtsgültigen Dokumente und Pläne stehen in der Regel drei Typen an PDF-Formaten zur Verfügung.

- PDF-A Archiv sicheres PDF-Format mit der Möglichkeit nach Text zu suchen. Werkzeuge stehen keine zur Verfügung.
- PDF PDF-Format mit der Möglichkeit Werkzeuge wie Leuchtstift, Kommentare usw. zu verwenden.
- PDF-OCR PDF-Format mit der Möglichkeit Werkzeuge wie Leuchtstift, Kommentare usw. zu verwenden und nach Text zu suchen.

Zur Langzeitarchivierung ist zwingend das PDF-A Format zu verwenden. Bei relevanten farbigen Unterlagen ist die Scaneinstellung auf «Full color: Text/Foto» zu setzen.

Grossformatige Pläne (>A3) sollen an einem Stück eingescannt werden, sodass alle relevanten Bestandteile (Unterschriften, Genehmigungsdatum, Planausschnitt) in einem Dokument vorhanden sind. Bei Bedarf unterstützt das Amt für Geoinformation die externen Stellen und kann die Scan-Arbeit übernehmen.

3.4 Führungs- und Supportprozesse ÖREB-Kataster

Um die Nachführungsprozesse des ÖREB-Katasters benutzerfreundlich zu gestalten, wurde nach einer Prozess Unterstützung auf Software Basis gesucht. Der Kanton Appenzell I.Rh. setzt seit mehreren Jahren die Software Gemdat für die Baugesuchsverwaltung ein. Die Software ist gut eingeführt und wird von den betroffenen Stellen bei der Bearbeitung der Baugesuche intensiv verwendet. Durch die Erweiterung der Software mit dem Modul Planungsgeschäft bietet sich die Möglichkeit, die Prozesse der ÖREB-Katasternachführung damit abzubilden. Die im Kapitel 3.2 Nachführung aufgeführten Prozesse wurden in der Software entsprechend abgebildet und unterstützen die verantwortlichen Stellen bei der Nachführung. Für die Einführung des ÖREB-Katasters ist die Verwendung vorerst auf die kantonalen Stellen beschränkt. Für die Phase 2020-2023 ist der Einbezug der Bezirke angedacht.

Der folgende Ablauf soll exemplarisch das Vorgehen am Beispiel der Grundwasserschutzzonen aufzeigen.

Die Projekteröffnung wird als ein neues Geschäft im Gemdat erfasst unter der Rubrik Planungsgeschäft.

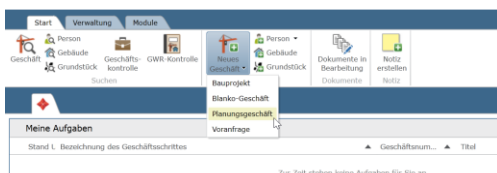


Abbildung 13: Gemdat Planungsgeschäft eröffnen

Im folgenden Dialog muss der Geschäftstyp ausgewählt werden, um den spezifischen Pro-

zess zu laden. Die Wahl einer Geschäftsnummer ab 1001 mit entsprechender, vorangehen- der Jahreszahl (Bsp. 2020-1001) verhindert eine Vermischung mit den Baugesuchsprozes- sen. Es ist darauf zu achten, dass für den Titel eine saubere Bezeichnung verwendet wird (bspw. Grundwasserschutzzone, KbS usw.).

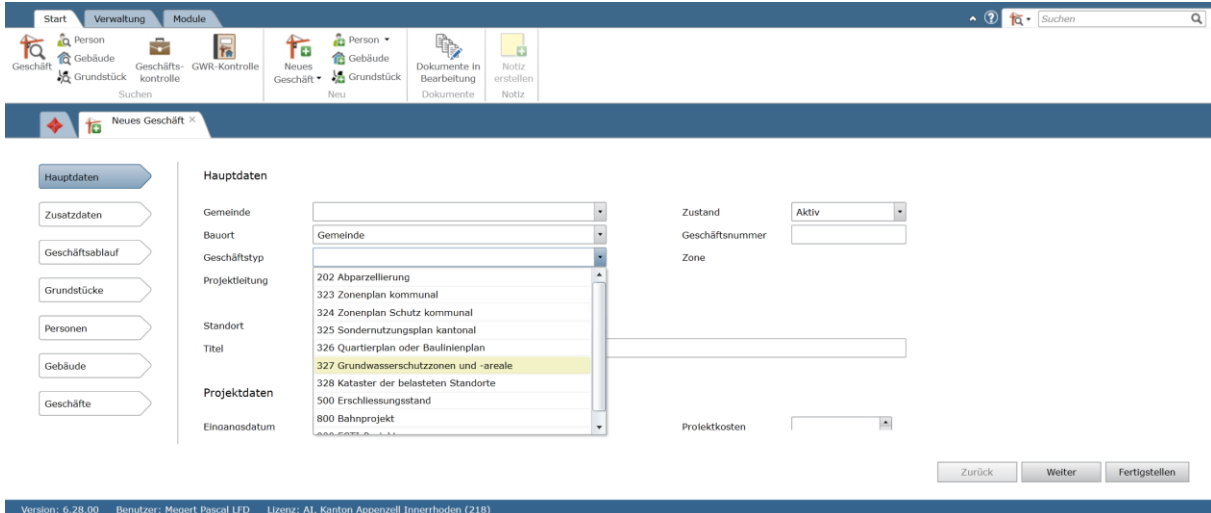


Abbildung 14: Gemdat Planungsgeschäft Eröffnung

Die Suche nach einem Planungsgeschäft erfolgt über den Namen oder über die Nummer.

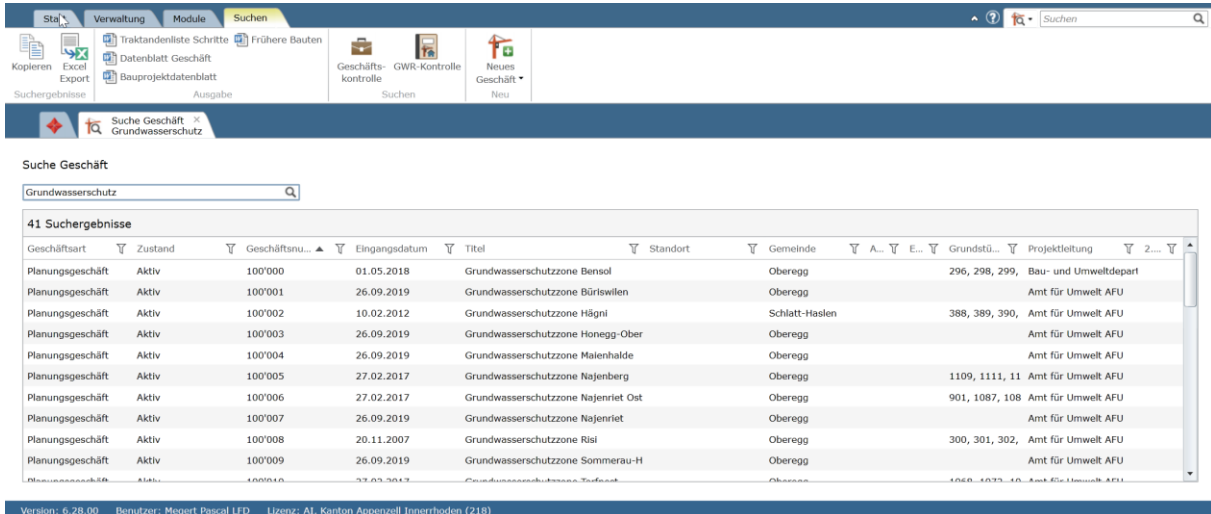


Abbildung 15: Gemdat Planungsgeschäft Suche

Durch einen Doppelklick auf das Planungsgeschäft öffnet sich die Stammdatenmaske.

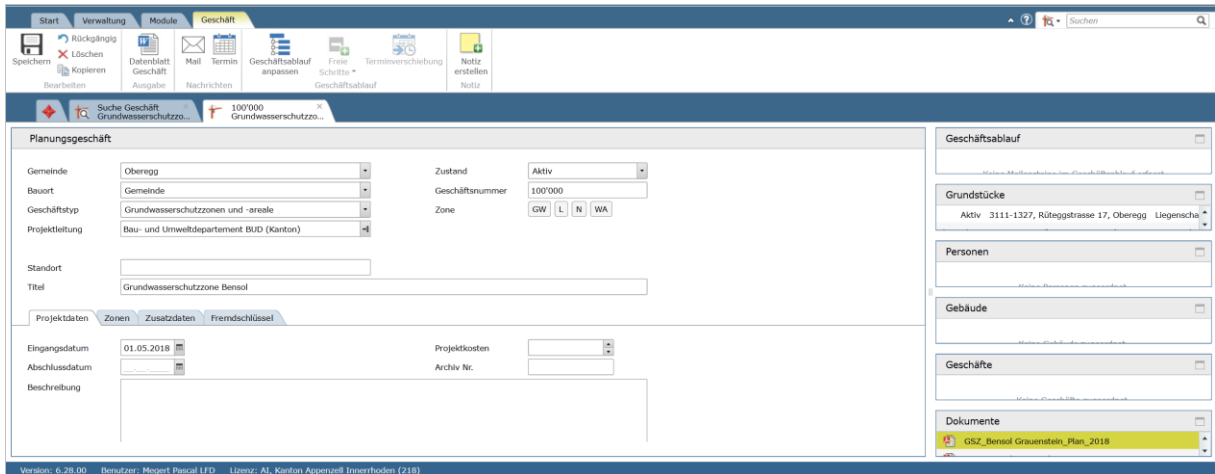


Abbildung 16: Gemdat Planungsgeschäft Stammdaten

Ein Doppelklick auf den Reiter Geschäftsablauf wechselt zu diesem und zeigt den Prozess gemäss der Dokumentation der Ablaufdiagramme im Kapitel 3.2 Nachführung.

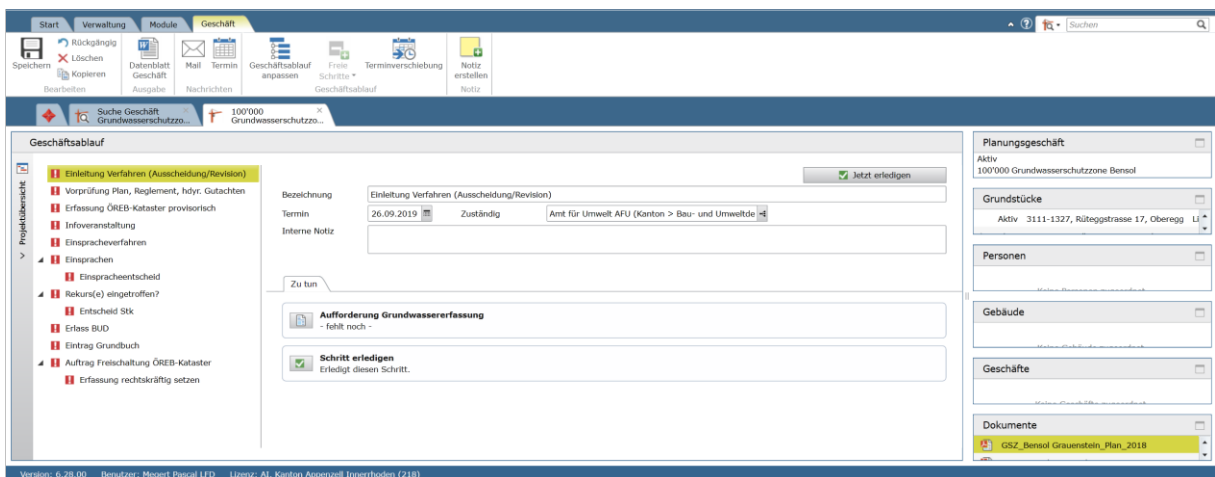


Abbildung 17: Gemdat Planungsgeschäft Geschäftsablauf

Nach der Einführung des ÖREB-Katasters werden diese Arbeitsschritte weiter verfeinert und ausgebaut, um einen möglichst grossen Nutzen für die beteiligten Stellen zu schaffen.

4 Betriebsorganisation

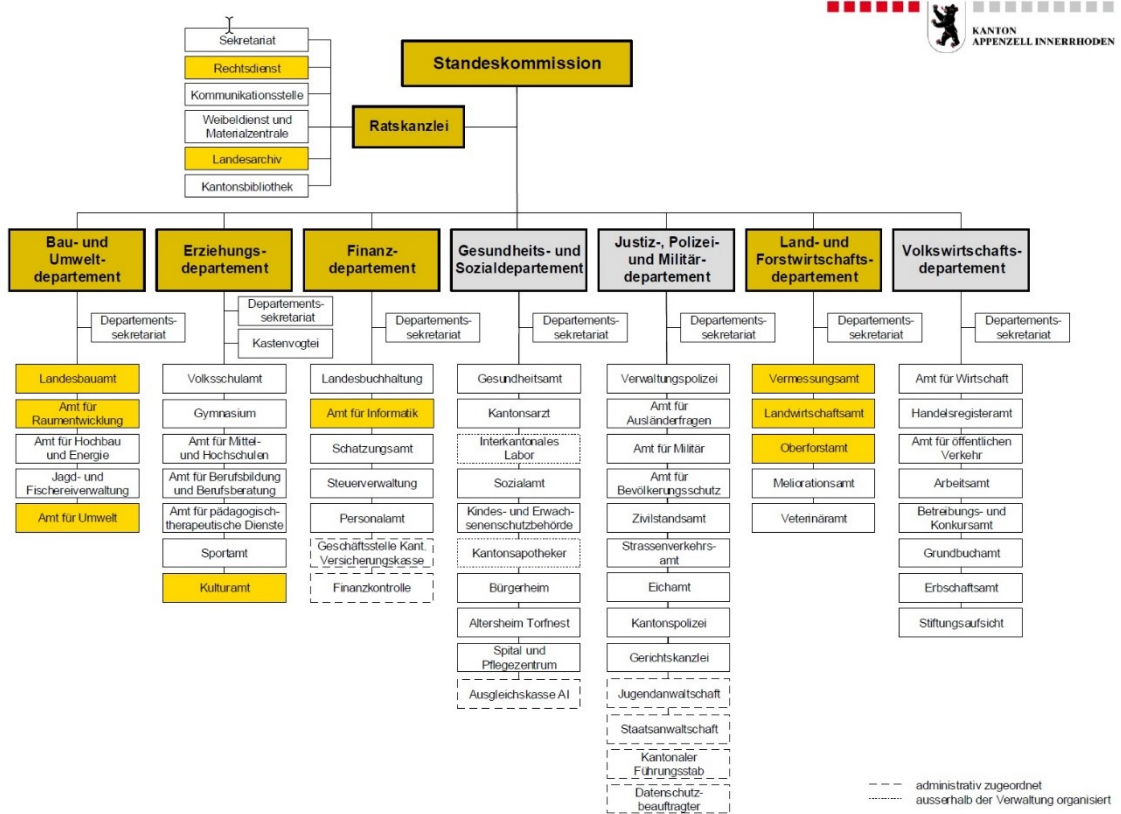


Abbildung 18: Organigramm Verwaltung Kanton Appenzell I.Rh.
 (Quelle: <https://www.ai.ch/verwaltung/organigramme-verwaltung/organigramm-verwaltung.pdf>)

Gelb unterlegt sind die durch den Betrieb des ÖREB-Katasters direkt betroffenen Stellen beim Kanton.